



Zur Biographie Balthasar Russows.

Von

Otto Freymuth.



Dorpat, 1922.

Druck von C. Mattiesen.

Sonderabdruck aus den „Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen
Gesellschaft“. 1921.

Seit dem Erscheinen des Schiemannschen Artikels: „Neues über Balthasar Russow“¹⁾ hat die Frage nach dem Lebenslauf des Revaler Chronisten keine Fortschritte gemacht; eher das Gegenteil, so merkwürdig es klingen mag. Es ist Russwurms unbestreitbares Verdienst in seiner Arbeit: „Nachrichten über Balthasar Russow“²⁾ das grundlegende Material zu einer Biographie R-s gesammelt zu haben, das dann Amelung, gestützt auf spätere Mitteilungen Russwurms, in populärer Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen suchte³⁾. Schiemann hat auf Grund neu aufgefundener Urkunden des Revaler Ratsarchivs gearbeitet, die das von Russwurm entworfene Lebensbild in gründlichster Weise umstossen und verändern. Leider hat er aus den ihm vorliegenden Quellen nicht die letzten Konsequenzen gezogen, sondern ist über einige sich ergebende Widersprüche einfach hinweggegangen, bisweilen sogar schlangweg die Daten verändernd. Die ihr trotzdem gebührende Beachtung hat die Arbeit leider nicht gefunden. Obwohl in der „Geschichtsliteratur“ 1886 angeführt⁴⁾ hat Arbusow sie in „Livlands Geistlichkeit“⁵⁾ nicht benutzt, sich an Russwurm gehalten. Und der im Januar 1921 erschienene Artikel von J. Ruus⁶⁾ berücksichtigt sie genau ebenso wenig, fusst ganz auf Russwurm-Amelung, ist somit von vornherein als vollkommen wertlos zu bezeichnen. — Nun fanden sich im reichhaltigen handschriftlichen Nachlass weil. Prof. Richard Hausmanns⁷⁾ einige Abschriften resp. Auszüge von Urkunden aus dem Revaler Ratsarchiv, die auch von Schiemann noch nicht

1) Nordische Rundschau. 1886, Bd. V., S. 30—40 (= Nord. Rdsch.).

2) Beiträge zur Kunde Ehst-, Liv- und Kurlands (= Beitr.) Bd. II., S. 431—460. Reval, 1880.

3) Revaler Zeitung 1882, № 226—228. u. 236. (= Rev. Ztg.)

4) Arth. Poelchau. Die livl. Geschichtsliteratur im J. 1886, S. 67.

5) L. Arbusow. Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert. Dritter Nachtrag. Mitau 1913. S. 179.

6) Eesti Kirjandus. Kuukiri. 1921. Heft 1. (Januar). S. 1—9.

7) Frau Prof. Lisbeth Hausmann sage ich meinen Dank für freundliche Überlassung des Materials.

benutzt worden waren, und die Vermutung aufkommen liessen, dass in Reval noch mehr über B. R. zu finden sein müsse. Daraufhin stellte ich im Sommer 1921 Nachforschungen im Revaler Ratsarchiv an, in entgegenkommendster Weise unterstützt und bei meiner Arbeit gefördert von Herrn Archivar O. Greiffenhagen, dem ich meinen herzlichen Dank ausspreche. Die Arbeit war nicht resultatlos. Freilich auf eine ganze Reihe von Fragen, die sich einem unwillkürlich aufdrängen, war keine Antwort zu finden. So z. B. die Frage nach der Entstehung der Chronik, der Arbeitsweise des Chronisten, nach dem von ihm benutzten urkundlichen Material. Vielleicht liessen sich so die Abweichungen in der Chronologie der ersten und zweiten Ausgabe erklären. Ebenso seine Tätigkeit innerhalb der Gemeinde, seine ev. Teilnahme an der Neugestaltung des Kirchenwesens. Diese und ähnliche Fragen mussten einstweilen unbeantwortet bleiben. Wohl aber fanden sich ziemlich reichlich Nachrichten über den äusseren Lebenslauf des Chronisten, welche die bisher bekannt gewordenen Daten in willkommenster Weise ergänzen, und auch Streiflichter auf seinen Charakter zu werfen geeignet sind. Aber von einer wirklichen Biographie sind wir immer noch weit entfernt, es ist kaum mehr als ein Abriss seines Lebens, was sich ergeben hat. Weiterer Forschung möge es da vorbehalten bleiben zu ergänzen und zu korrigieren.

Von seinen Vorfahren wissen wir nichts. Ihre norddeutsche Herkunft ist auf Grund der Namensform eine naheliegende, sehr wahrscheinliche Vermutung. Russow ist als norddeutscher Ortsname belegt¹⁾. Der Versuch sie auf Grund des am 28. X. 1523 in Greifswald immatrikulierten Joachim Rossow de Demmyn²⁾ als aus Pommern, oder gar direkt aus Demmin gebürtig hinzustellen³⁾, muss aber doch als gewagt zurückgewiesen werden. Denn die Familien Rossow und Russow werden wir doch wohl zu trennen haben. Zunächst einmal ist Rossow sehr im Unterschiede von Russow als Ortsname in Norddeutschland mehrfach belegt⁴⁾. Und wenn auch die „vitae Pomerano-

1) In Mecklbg.-Schwerin.

2) Beitr. II. S. 460.

3) Amelung Rev. Ztg. 1882. № 226.

4) Pommern. Kr. Saatzig, Mecklbg., Brandenbg. Kr. Prenzlau.

rum*¹⁾ keinen von beiden Namen nennen, so ist die Familie Rossow im XV—XVII Jh. in Pommern durchaus gut bezeugt²⁾. Und zu ihr wird wohl auch Joachim Rossow gehören. Der Name Russow ist in dem von mir durchgesehenen Material überhaupt nicht nachweisbar. Damit werden aber alle Vermutungen über eine eventuelle Verwandtschaft zwischen Joachim Rossow und unserm Chronisten³⁾ hinfällig. Ebenso lässt sich nichts darüber ermitteln, in welchen Beziehungen er zu dem Schwarzhäupterbruder Asmuss Russow, der 1560 bei einem Ausfall gegen die Russen erschlagen wurde⁴⁾, stand. Wann die Russows nach Reval gekommen, ist auch ganz unsicher. B. R. wird als aus Reval gebürtig bezeichnet, nennt sich „ein inheimischer vnde mituorwanter der stadt Reuel“⁵⁾. Man möchte von seinem Vater auch annehmen, dass er bereits Revaler Bürger gewesen sei. Wir wissen von ihm nur, dass er Simson hiess. Im übrigen ist sein Name in keinem Bürgerbuche zu finden, überhaupt im Material des Rev. Ratsarchivs nicht nachweisbar. Wer und was er gewesen, bleibt dunkel. — An der deutschen Nationalität des Chronisten werden ernste Zweifel aber kaum möglich sein. Wenn Tiesenhausen in seiner Erwiderung auf die Chronik ihm den Vorwurf macht, dass „er seine Landesleutte vnd verwandthen die Echstensche pauren . . . so hoch erhebt⁶⁾“, und etwas weiter „seiner bluttsfreunde der Bauwren“ erwähnt; und wenn Elert Kruse in seinem „Wahrhaftigen Gegenbericht“ ihn einen „sondern Neidhardt eines freffelen gemüts“⁷⁾ u. ä. schmätzt; und wenn Tönnis Maydell ihn in einer Zuschrift gar mit „unvernünftiger Bauernochse“ titulierte⁸⁾, so erklärt es sich ja wohl

1) Balt. Stud. A. F. Ergänzungsbd. N. F. Bd. IV.

2) Balt. Stud. A. F. XVI. 2. S. 118. der Stargarder Bürgermeister Heinrich Rossow 1469. Balt. Stud. A. F. XXXIII. S. 267. der Pastor Jesais Rossow aus Venzlawshagen 1633.

3) Beitr. II. S. 460.

4) Beitr. II. S. 432.

5) Russows Chronik. Ausg. 1584. Bl. 112. a.

6) Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Curlands (=Archiv). Bd. VIII. S. 288.

7) Elert Kruse's Wahrhaftiger Gegenbericht auff die anno 1578. ausgegangene Liefflendische Chronica Balthasar Russow's. Riga 1861. S. 8.

8) Nord. Rundsch. Bd. V. 1886. S. 36.

zur Genüge aus der Erbitterung der Vertreter des Adels, und der Absicht ihn zu diskreditieren.

Sein Geburtsjahr ist uns nicht überliefert. Wir werden es aber in keinem Falle vor 1542—43 ansetzen können, eher noch später. Denn 1558 beendet er die Revaler Trivialschule, kann also höchstens 15—16 Jahre alt gewesen sein. Seine Bemerkung: „Dat Regimente vnde wesen der Ordensheren / Bisschöppe / Domheren vnde des Adels / also ick ydt van Hasenkampen tyden / beth tho des lesten Meisters Regeringē gesehen vnde beleuet hebbe“¹⁾ ist dann freilich nicht in dem Sinne aufzufassen, als habe er die politischen Ereignisse seit Hasenkamps Zeiten (1535—49) mit Bewusstsein, als kritischer Beobachter, erlebt und verfolgt. Das „gesehen vnde beleuet“ meint R. eben ganz wörtlich, von der Geburt an²⁾.

Aus seiner Kindheit wissen wir nur, dass er die Revaler Trivialschule besucht hat. Im Jahre 1549 wurde Mag. Nicolaus Tegelmeister aus Rostock vom Rat als Rektor an die Schule berufen³⁾, und im folgenden die Schule in das umgebaute Refektorium des früheren Dominikanerklosters an der Russstrasse übergeführt. Hier hat R. seinen ersten Unterricht genossen. Wenn sich auch nach der Reorganisierung der Zustand der Schule gebessert haben wird⁴⁾, so war es doch nicht mehr als die allgemeine Bildung des gewerbtätigen Städters auf geistlich-humanistischer Grundlage, die dem jungen R. hier geboten werden konnte: die Grundzüge der Arithmetik, eine gewisse Fertigkeit

1) Chronik. Ausg. 1584. Bl. 27 b.

2) Damit muss natürlich auch die Bewertung seiner Berichte in der Chronik eine etwas andre werden, sich etwas verschieben. Als bewusster Augenzeuge wird er wohl erst nach seiner Rückkehr aus Stettin, also etwa 1563, der Entwicklung der Dinge gefolgt sein, und sie aufgezeichnet haben. Fürs frühere war er, obschon ihm für die allerletzten Jahre vor dem Kriege seine eigene Erinnerung geholfen haben mag, im wesentlichen doch auf fremde Berichte und Quellen angewiesen. Ereignisse, wie z. B. der Bau des Walles und der Brand des Mönchsklosters usw., die Amelung einen „besonderen Eindruck“ auf ihn machen lässt, hat er jedenfalls nicht erlebt und nicht als Augenzeuge geschildert.

3) Archiv VI, S. 123.

4) cf. das Schreiben des Rectors Marcus Leo an den Rat 1546, hrsg. v. Schieman. Beitr. IV, S. 1 ff.

im Lateinischen, Gesang; den Katechismus wird er, der sich früh zum geistlichen Beruf entschloss, (zu dieser Annahme sind wir durch den Besuch des Pädagogiums berechtigt) auch in estnischer Sprache gelernt haben. Weitere Bildung musste man sich damals ausser Landes suchen. Tegelmeister blieb bis 1556 an der Schule¹⁾. Sein Nachfolger war der 1548 als Conrector erwähnte Bartholomäus Frolinck²⁾ (seit 1550 auch Diaconus an St. Olai). Er starb am 26. I. 1559, das Opfer einer Seuche, die Reval heimsuchte. R. muss wohl zu seinen begabteren und hervorragenderen Zöglingen gehört haben, denn Frolinck verwendet sich in liebenswürdigster Weise für ihn beim Rector des Pädagogiums in Stettin Matthäus Wolff; empfiehlt den Jungen seinem besondern Schutz und Fürsorge. Im Februar 1562 schreibt Wolff: etwa vor drei Jahren³⁾. Es muss also ungefähr um die Jahreswende 1558/59 gewesen sein, offenbar kurz vor dem plötzlichen Tode Frolincks. Das erste halbwegs sichere Datum aus dem Leben R-s. Er wird also Ende 1558 die Trivialschule absolviert, und Anfang 1559 das fürstliche Pädagogium in Stettin bezogen haben.

Diese im Jahre 1544 gegründete Lehranstalt bildete eine Zwischenstufe zwischen den Universitäten und Lateinschulen⁴⁾, mit starker Betonung des geistlichen Charakters. Sie setzte bereits Kenntnisse in der lateinischen Sprache voraus; in den unteren Klassen mehr den Lateinschulen ähnelnd, trug sie in den oberen ein mehr akademisches Gepräge, bei hauptsächlich geistlichem Unterrichtsstoff. Um den in Frage kommenden Zeitabschnitt war sie vorwiegend bestimmt Prediger für ihr Amt, resp. das eigentliche Studium der Theologie in Greifswald vorzubereiten. D. Jakob Bunge schreibt in seinen „Bedenken von Gebrechen in den Kirchen und Schulen in Pommern“ 1556⁵⁾: „Ecclesiae collegiatae sind erstlich darumb gestiftet, das es Theologicae Scholae sein solten, daraus alle andere Kirchen mit Lernern

1) Archiv VI, S. 330. H. R. Paucker. Ehistlands Geistlichkeit in geordneter Zeit- und Reihenfolge. Reval 1849, S. 356.

2) Archiv VI, S. 330, a. № 5, S. 332. b. Paucker. S. 347.

3) vgl. Beil. I.

4) Balt. Stud. N. F. XXII. S. 106.

5) Pommersche Jahrb. X. S. 65. u. 53.

besetzt, die Lere rein erhalten, Kirchenregiment und Consistoria bestellet wurden. Darumb solten itzt auch daselbst Theologicae Scholae für dis gantze Vaterland sein, wie auch das Stettinische Paedagogium dazu fundieret ist“. „Das Examen sol bleiben zu Griepesswald, weil da die Universitet ist, zu Stettin, Stolpe...“ Als Absolvent der Revaler Schule wird R. wohl gleich in die höheren Klassen eingetreten sein. Dass er die Schule ganz durchgemacht hat, wird durch seinen plötzlichen Austritt stark in Frage gestellt. Aber viel kann ihm nicht gefehlt haben, denn der Aufenthalt der Schüler in der Schule sollte nicht länger als acht Jahre währen¹⁾, dauerte aber wahrscheinlich noch kürzere Zeit, und drei Jahre hat er den Unterricht genossen.

Im Verzeichnis der Freischüler im „armen Schuljungen Buch 1552—1602“²⁾, wird R-s Name vergebens gesucht. Wir können annehmen, dass er zahlender Schüler gewesen, sein Vater also immerhin nicht unbemittelt gewesen ist. Dafür spricht auch der Umstand, dass er ihm aus eigenen Mitteln den Besuch des Pädagogiums in Stettin ermöglichte, richtiger gesagt, ermöglichen wollte, denn übermächtig kapitalkräftig kann er nicht gewesen sein. Die durch den ausbrechenden Krieg hervorgerufenen Perturbationen im wirtschaftlichen Leben Revals hat er nicht überstanden. Schon nach einem Jahr ist er nicht mehr in der Lage dem Sohne das nötige Geld zum Leben zukommen zu lassen³⁾. Er bittet aber Rektor Wolff den Jungen ja nicht zu verlassen, er wolle ihm alles bezahlen. Wolff wendet sich an den Revaler Rat, und bittet, der Rat möge R. „bei seinen studiis“ zu Hilfe kommen. Und im Vertrauen auf Simon R-s Brief schießt er dem Sohne elf Thaler aus seinen privaten Mitteln vor, für die damaligen Verhältnisse eine ziemliche Summe, über die R. ihm eine Handschrift ausstellt. Seine Freundlichkeit wird ihm aber in wenig erfreulicher Weise gelohnt: R. verlässt ohne Wissen Wolffs heimlich die Stadt, ohne die Schuld bezahlt zu haben. In dieser Bedrängnis schreibt Wolff an den Rev. Rat, bittet, man möge den Simon R. anhalten, dass er ihm „von seines Sones

1) Balt. Stud. N. F. XXII. S. 106.

2) Revaler Ratsarchiv A. a. 25.

3) cf. z. folg. Beil. I.

wegen geburliche bezalung thu“. Leider ist in dieser Angelegenheit kein weiteres Schriftstück erhalten. Dass Mag. Wolff zu seinem Gelde gekommen, ist aber wahrscheinlich. Denn es ist kaum anzunehmen, dass R. als Prediger angestellt worden wäre, wenn gegen ihn noch solches Material vorgelegen hätte.

Damit hatte R. aber, soweit wir nach dem uns vorliegenden Material schliessen können, seine Bildung abgeschlossen. Woraufhin Schiemann es für nicht unwahrscheinlich hält, dass er noch die eine oder andre deutsche Universität besucht hat, bevor er nach Reval heimkehrte¹⁾, ist nicht ganz ersichtlich. Die bisher publizierten Matrikeln nennen seinen Namen nicht, und mit dem Gelde des Mag. Wolff wird er wohl nicht sehr weit gekommen sein²⁾. Er verschwindet zunächst von der Bildfläche, um im folgenden Jahre (1563) wieder in Reval aufzutauchen und sich zum Prediger ordinieren zu lassen³⁾. In der ersten Zeit wird er wohl nur Hilfsprediger gewesen sein, bis durch den Tod Schinkels⁴⁾ 1566 die Pfarre am Hl. Geist frei wurde und ihm übertragen werden konnte⁵⁾. Diesem gewiss nicht leichten, mitunter sogar, besonders unter dem Druck der Kriegswirren, recht dornenvollen Amte ist er dann bis in seine späten Jahre, kurz vor seinem Tode, treu geblieben.

Mit Antritt des Predigeramtes am Hl. Geist war R. materiell halbwegs sichergestellt; wenn man seine Lage freilich auch nicht als glänzend bezeichnen kann, so war er doch grösserer Sorgen enthoben. Er bezog einen festen Gehalt von 300 Mk.

1) Nord. Rundsch. V. S. 33.

2) Die angebliche Hochschulbildung in Rostock, die Amelung besonders unterstreicht, erweist sich somit als absolut unbegründet.

3) Beitr. II. S. 433.

4) Paucker. S. 380.

5) Dass er die Pfarre gleich angetreten habe, wie Russwurm will, (Beitr. II. S. 433) ist sehr wenig wahrscheinlich. Freilich habe ich die Notiz auf Grund derer v. Törne seine Mitteilung an Arbusow machte (Livl. Geistlichkeit. III Nachtrag. S. 179.) nicht einsehen können. Sie klingt aber überaus wahrscheinlich. Einmal, weil wir sonst gleichzeitig zwei Prediger am Hl. Geist annehmen müssten. Und andererseits, weil R. wenn er 1566 das Amt des Predigers am Hl. Geist übernahm, immerhin noch sehr jung war, etwa 24, und man es ihm ohne zwingende Notwendigkeit nicht schon mit etwa 21 Jahren anvertraut hätte.

jährlich¹⁾ bei freier Amtswohnung im Hl. Geist-Kirchenhause. Ausserdem hatte er noch durch seine ausserkirchlichen Amtshandlungen Nebeneinnahmen, die allerdings nach seinen Klagen zu urteilen, nicht übermässig gross gewesen sind²⁾. Für seine Wohnung war R. ein sorgsamer Wirt. Die erhaltenen Rechnungen für Remonten und Umbauten wollen schier kein Ende nehmen³⁾: einmal betrug die Summe sogar 100 Mk. im Jahr. Wohnung und Keller, Badestube und Hof — es wurde viel getan! Aber es war ja ein Kirchenhaus; die Vorsteher des Gotteskastens hatten für die Instandhaltung zu sorgen; die Kosten trug der Gotteskasten. Leider sind keine Rechnungen erhalten, nach denen wir uns ein Urteil erlauben können, ob er für seine eigenen Häuser auch so viel getan hat!

300 Mk. Gehalt jährlich mag ja für Friedenszeiten eine nicht unbedeutende Summe gewesen sein, wo man einen Ochsen für 10 Mk. kaufen konnte. Zieht man aber das durch den Krieg hervorgerufene ständige Sinken der Valuta in Reval in Betracht, und das dementsprechende Steigen der Preise, so ist es ja wohl verständlich, dass die Lage der Prediger eine immer schwierigere wurde, und die Unzufriedenheit wachsen musste. 1569 wendet sich die Predigerschaft in corpore an den Rat mit der Bitte um Gehaltserhöhung⁴⁾.

Die Bittschrift wurde von Thomas Gerstenberg von St. Nicolai und B. R. vom Hl. Geist übergeben. Der Rat bewilligte: einem primarius 500 Mk., einem zweiten Prediger 400 Mk. Das war immerhin eine Erleichterung, wenn auch keine dem Steigen der Preise entsprechende Verbesserung. Und so wenden sich die Prediger 1571 wieder an den Rat und erneuern ihre Bitte um Gehaltserhöhung. Wie sollte ihnen aber geholfen werden! Die finanzielle Lage der Stadt war eine klägliche, die Kassen leer. Die Valuta betrug nur noch $\frac{1}{5}$ des normalen Wertes. Der Rat hatte zu¹ wiederholten Malen Geld aufnehmen müssen, um die

1) Beitr. II, S. 439, cf. Schiemann, Historische Deduction über das Vermögen der Revaler lutherischen Kirchen . . . Rev. 1887, S. 15.

2) Beitr. II, S. 441.

3) cf. auch Schiemann, Nord. Rundschau V, S. 34.

4) Beitr. II, S. 452, 439.

Kriegskosten zu decken¹⁾; so von Johann Boismann 7500 Mk.; so zwei Summen von 2150 Mk. und 1100 Mk. die den Siechen zu St. Johann gehörten und auf die Häuser des Gerot v. Luttern resp. Joh. Möller verschrieben waren. Es ist also nur zu verständlich, dass die Bitte der Prediger nicht ganz gelegen kam und der Rat die Frage dilatorisch behandelt wissen wollte. Er traf einige Verfügungen hinsichtlich der Amtsfunktionen der einzelnen Prediger, ermahnte sie zu Fleiss in der Arbeit, und versprach die Gehaltsfrage nach nächsten Ostern zu behandeln. Darauf erfolgte seitens der Prediger ein geharnischtes Protestschreiben²⁾. Es habe bisher nicht an ihrem, sondern eines ehrb. Rates und der Kastenherren Fleisse gemangelt; sie seien durchaus arbeitswillig, wollen aber ihr Amt mit Freuden verrichten und nicht mit Seufzen; beklagen sich über das ständige Hinausschieben der Erfüllung ihrer berechtigten Bitte. Ihre Forderungen werden dahin formuliert: entweder eine der Teuerung entsprechende Gehaltserhöhung; oder, falls das aus Geldmangel nicht möglich, — sie seien bereit, jeder für 100 Mk. weniger zu arbeiten, wünschen dann aber die Zulage in Naturalien zu erhalten, und zwar 1 Last Roggen, 1 Last Malz, und 25 Faden Holz; oder, falls die Gemeinde auch das nicht aufbringen könne, — sie seien bereit für 100 Mk. weniger zu arbeiten, verlangen dann aber, dass ihnen von der Stadt aus die nötigen Waren zum alten Friedenspreise geliefert würden, laut beigefügter Preisliste³⁾. Also: die alten Friedenspreise für die Waren, aber nicht die alten Gehälter; die durften schon etwas höher bleiben. Dann folgen die Beschwerden der einzelnen Prediger⁴⁾. B. R. kann wegen Arbeitsüberlastung in keinem Falle seinen Kollegen missen, besonders des Sonntags⁴⁾. — Dass der Rat die finan-

1) G. v. Hansen, Katalog des Revaler Stadtarchivs. Reval 1896, S. 392, 393.

2) Beilage II.

3) Diese Bittschrift ist in kulturhistorischer Hinsicht von besonderem Interesse. Gewährt sie uns doch einen klaren Einblick in die ökonomischen Verhältnisse Revals während des Krieges, wie auch der vorhergehenden Zeit, und gibt uns ein Bild von der Lage des Literatenstandes.

4) Unter den Predigern verdient die Gestalt des Georg Churio besonderes Interesse. Sonst nicht überliefert, taucht er hier zum ersten

ziellen Forderungen unberücksichtigt liess, ist nur zu erklärlich. Die Antwort befasst sich nur mit Einzelvorschriften für die Geistlichen. Es mag dem Rat auch nicht leicht geworden sein, bei allen Beschwerden und grossen und kleinen Nöten, und vor allem, bei der geringeren Anzahl Prediger als in Friedenszeiten, eine gleichmässige Arbeitsteilung zu stande zu bringen. B. R. werden „seine 3 Sermones“ in der Woche vorgeschrieben, „Dartho ehme H. Johann Petri vnd h. Johann Bussow mith Iren verordneten Predigten vnd kerkendienste treulich helfen werden.“ Und zwar muss Joh. Bussow „eine vndutsche Sermon tho hillig geist“ in der woche halten; und Johann Petri eine schwedisehe und eine estnische Predigt, natürlich neben den sonstigen Amtspflichten.

Es scheint als ob die Predigerschaft mit diesem Bescheid sich bis auf weiteres zufrieden gab, und sich anders zu helfen suchte. Wenigstens hören wir zunächst nichts von einem weiteren Kollektivvorgehen. Wohl aber reichte B. R. im Juli 1572 im Namen der Prediger des „vndutschen predigstols“ ein Bitt- und feierliches Protestschreiben dem Rate ein. Es war ihm Grund genug dazu gegeben. Als Pastor am Hl. Geiste war er bisher den übrigen ersten Predigern an den andern Kirchen gleichgestellt. 1569, als die Gehaltserhöhung bewilligt wurde, veränderte sich seine Stellung: er wurde einem Diakonus der deutschen Gemeinden gleichgestellt¹⁾. Der erste Prediger der estnischen Gemeinde sollte hinfort ebenso viel beziehen wie ein zweiter einer deutschen, nämlich 400 Mk. = 57 Rehstr. Gegen diese Zurücksetzung des estnischen Predigers erhebt nun B. R. Protest, als gegen eine unbegründete Ungerechtigkeit, unter Hinweis auf die viel schwierigere, mitunter auch gefährlichere

Male ziemlich schattenhaft auf, um ebenso zu verschwinden. Er gibt sich für einen Undeutschen, also Esten, aus. Er muss aber doch auch zu Amtshandlungen in deutscher Sprache hinzugezogen worden sein, denn die will er wegen ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache nicht mehr verrichten. Wo er amtiert hat ist ganz unklar, auch die Antwort des Rates gibt über ihn keine Auskunft. Offenbar war er nur zeitweiliger Hilfsprediger, denn das Protestschreiben des B. R. und der übrigen Prediger der estnischen Gemeinde hat er nicht mit unterzeichnet, war also offenbar auch als estnischer Prediger nicht mehr im Amte.

1) Beitr. II. S. 452. 439. ff.

Arbeit des Predigers der estnischen Gemeinde. Er protestiert in feierlichster Form in seinem und seiner Nachfolger Namen, damit sie ihm keine Vorwürfe machen könnten. Man mag seinem Protest die Berechtigung nicht absprechen können¹⁾, aber einen merkwürdigen Eindruck macht das Schreiben doch. Zunächst bleibt es unklar, warum er gegen diese Zurücksetzung nicht gleich protestierte, als sie in Kraft trat, sondern erst drei volle Jahre verstreichen liess. Die Bittschrift im Jahre vorher erwähnt auch mit keinem Worte dieses Umstandes. Dann bleibt es fragwürdig, welche Rolle in dieser ganzen Affäre Johannes Bussow und Johannes Petri spielten. Die Namen beider stehen unter dem Schriftstück, das im Namen der „prediger des vnduitschen predigstols“ dem Rat übergeben wurde. Dabei war Bussow zweiter Prediger an St. Nicolai²⁾, und als solchem wurde ihm eine estnische Predigt in der Woche vorgeschrieben, neben seinen übrigen Amtspflichten. Und ebenso Joh. Petri alias Mundrich, der Diakonus an St. Olai war³⁾. Beide also kaum als Prediger des „vduitschen predigstols“ zu bezeichnen. Beide hatten ihren Gehalt als Diakone, und es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zweck sie ihre Namen unter dieses Schriftstück setzten, welcher Art Verbesserung sie für ihre Person von diesem Vorgehn erwarten konnten. Freilich beschäftigt sich die Bittschrift „Insonderheit mith dem pastoren thom hilligen geiste,“ und man gewinnt den Eindruck, als ob sie unterzeichnet haben nur um B. R-s Protest und Bitte eindrucksvoller zu gestalten⁴⁾.

1) Vergleicht man dieses Schreiben mit der Collectivbittschrift vom Jahre vorher, so möchte man vermuten dass R. an der Abfassung dieses Schreibens auch stark beteiligt war.

2) Paucker. S. 362 und bes. S. 386. cf. auch Beitr. II. S. 442.

3) Paucker. S. 347 und S. 372. Die Identizität der bei Paucker getrennt als verschiedene Personen angeführten Joh. Petri und Joh. Mundrich, die schon Russwurm (Beitr. II. S. 443) erwiesen, wird durch die Bittschrift Blge II erneut bestätigt. Ebenso sein Diakonat an St. Olai.

4) Es sei hier noch auf einen kleinen Widerspruch hingewiesen. R. schreibt: „Ock achten wy, dath de vnkostung, so man vp den vnduitschen predigers gwendett, de vorhinderung nicht syn kan, Dewyle Ith apenbar, dath Etliche duitsche pastores by beyden kercken van der gemeynen kasten sinth geholden worden; Auerst von allen pastoren thom hilligen geiste woll nichtt einer, gleichsfalls hebben

Ein Antwortschreiben auf diesen Protest ist nicht erhalten. Ob R. mit ihm Erfolg gehabt hat, ist unklar. Es ist aber kaum anzunehmen. Denn wenn auch die Lage der Diener des Wortes Gottes keine glänzende gewesen sein mag, so ist man nach den beständigen Klagen in den Bittschriften doch vielleicht geneigt sie für schlimmer anzusehen, als in der Tat nötig. So mancher von ihnen konnte sich trotz des geringen Gehaltes an bisweilen ganz einträglichen Finanzoperationen beteiligen. B. R. hatte z. B. 1573 mit seinen Amtsbrüdern Gerstenberg und Bussow 350 Mk. an Jacob Schimmelpennigk auf ein Haus zu 6 % ausgeliehen¹⁾, die dann im folgenden Jahre von Peter Moller bezahlt wurden. Und so etwas konnte dem Rat doch nicht entgangen sein, und wird ihn kaum zu Gehaltserhöhungen ermuntert haben. Freilich ist es in diesem Falle nicht zu erweisen, ob B. R. mit seinen privaten Ersparnissen operierte, oder ob es die Mittel seiner Frau waren. Er hatte sich inzwischen verhehlicht.

Das finanzielle Interesse hat dabei keine unbedeutende Rolle gespielt. Wir erfahren von der Eheschliessung durch eine Klageakte gegen den Schwiegervater wegen der Mitgift²⁾. Der Bäckermeister Godert Horstmann und B. R. heirateten gleichzeitig zwei Töchter des Kürschnermeisters Hans von Gandersen. Die Beziehungen zwischen dem Kürschner und seinen zukünftigen Schwiegersöhnen scheinen keine ganz friedlichen gewesen zu sein. Es lagen offenbar Unstimmigkeiten auf finanzieller Grundlage vor. Aber dann kamen beide Teile am 14. VII. 1571 auf der grossen Gildenstube zusammen, man einigte sich friedlich wegen der Mitgift und ein Vertrag wurde in Gegenwart einiger Zeugen aufgesetzt. Die Forderungen zwischen Horstmann und

ock de andern duytschen predigers der Stadt mehr gekostett, als de vnduytschenn“ (Beitr. II, S. 440). Demgegenüber beruft sich Schieman (Historische Deduction über das Vermögen der Revaler lutherischen Kirche . . . Reval 1887, S. 15) auf eine Aufzeichnung vom 27. August 1556, freilich ein „loses Blatt im Rev. Stadtarchiv“, aus der hervorgeht, dass drei Prediger (Olai, Nicolai und Hl. Geist) mit 300 Mk. jährlich, Wohnung, Garten und Holzraum aus dem Gotteskasten erhalten wurden. Russow, als Mitverwalter des Gotteskastens, muss doch wohl gewusst haben, wie man wohl annehmen möchte, wer von da Gehalt bezog!

1) Rev. Ratsarch. Aa 35b. Vme dat market. XI.

2) Beilage III.

Gandersen sollten sich aufheben, und ausserdem sollte Gandersen noch eine Zahlung leisten; zwischen B. R. und Gandersen sollte noch eine Verrechnung stattfinden. Ferner verspricht G. das „Haubengeschmeide“ das seinen Töchtern vermacht worden war, und das er bisher, wie es in der Klage heisst, widerrechtlich, in seinem Besitze hatte, den Schwiegersöhnen ins Haus zu schicken. Der alte Gandersen wollte sich aber nicht an den Vertrag halten. Die Schwiegersöhne erhalten auf ihre Vorstellungen eine abschlägige Antwort. Und wie sie ihn durch die Zeugen, ja gar durch den Pastor mahnen lassen, will er sich ebensowenig auf Verhandlungen einlassen. Die Verrechnung sei ihm ungelegen, das „Haubengeschmeide“ sollten sie nach seinem Tode erhalten. Da bleibt den Schwiegersöhnen nichts übrig, als beim Rat klagbar zu werden, was sie am 18. VIII. 1571 auch taten. Die Antwort des Rates ist nicht überliefert. Da aber keine weiteren Eingaben der Kläger vorhanden, können wir annehmen, dass sie eine zufriedenstellende gewesen ist, dass beide Parteien sich irgendwie geeinigt haben, und die Schwiegersöhne zu ihrer Mitgift gekommen sind. Die kann nicht unbedeutend gewesen sein, wie aus dem weiteren zu ersehen.

B. R. wurden in dieser Ehe fünf Kinder geboren: ein Sohn, der nach dem Vater Balthasar genannt wurde, und vier Töchter. Denn einerseits schreibt er am 24. VIII. 1581 an den Syndicus Widekindt in Bremen: „dath my Godt de Almechtige mith eynem schwarzen Crütz tho huss gesocht vnd binnen Jares frist myne husfrouwe sampt twen Kindern nach eynander tho sick genahmen hefft.“¹⁾ Und andererseits sagt er 1593, als er zum dritten Mal heiratete: „Vnd also Jck my Jn den vorige Ehe begaff, vnd Eynen sohn vnd tve dochter im Leuende hadde.“ Seine Frau starb also wohl im Herbst 1580, dahingerafft von der Seuche, die damals in Reval wütete, nach neunjähriger Ehe. Wie R. sich wieder verheiratet, setzt er zu Vormündern seiner Kinder

1) Beitr. II. S. 443. Nichts desto trotz lässt Schiemann sie (Nord. Rdsch. V. S. 35) erst 1590 nach 19 jähriger Ehe sterben. Und die dritte Ehe mit Anna Bade lässt er die zweite sein. Dann klingen die Worte: „also Jck my Jn de vorige Ehe begaff, vnd Eynen sohn vnd tve dochter im Leuende hadde“, etwas unheimlich. Besonders für einen Prediger!

Godtschalck Sonnenschyn¹⁾, Berendt Kleypol und Hans Kerckrinck ein, und vermacht, um allen eventuellen Schwierigkeiten wegen ihres mütterlichen Erbes aus dem Wege zu gehn, dem Sohne 50 Taler, und jeder Tochter 25 Tlr. und einiges Silber. Es muss also eine ganz hübsche Summe gewesen sein, die ihm die erste Frau in die Ehe mitbrachte, zumal da der Sohn noch in späteren Jahren gegen diese Verfügung protestierte²⁾; er glaubte sich in seinem mütterlichen Erbe benachteiligt. Ausserdem wurde ihm 1583 nach dem Tode seines Schwiegervaters Gandersen (allerdings auch nach dem Tode seiner ersten Frau, er war bereits zum zweiten Mal verheiratet) dessen Haus am kurzen Domberg von den Erben übergeben³⁾. 1593 trat er es Johann v. Geldern ab, zahlte aber auffallenderweise noch bis 1599 die Renten. Dafür erwarb er sich aber Godert Horstmanns, des verstorbenen Mannes seiner Schwägerin aus erster Ehe, Haus an der Nicolai-Strasse (Königstrasse)⁴⁾. Wie es mit dem Garten steht, den er da besessen zu haben scheint, ist unklar.

1582 heiratete er zum zweiten Male, diesmal nicht eine Frau aus Kaufmanns-, sondern aus Literatenkreisen: die Tochter des Superintendenten Johann Robert (von Geldern)⁵⁾, Magdalena. Robert war 1572 gestorben; er hinterliess eine Witwe mit acht Kindern, wie es zunächst scheinen will, nicht in den glänzendsten Verhältnissen. Wenigstens ist im Revaler Ratsarchiv das korrigierte Konzept einer Bittschrift an den Herzog Karl erhalten⁶⁾, nach dem man sich ihre Lage als trostlos vorstellen möchte. Ihr „Mann selig“ habe sich kümmerlich genug durchschlagen müssen. Sie sei zurückgeblieben „mith acht leuendigen kleinen kinderen de ick gerne tho Godesforcht ertehenn vnd tho schole holden wolde. Idt is auerst jn mynen Vermogen nicht“. Sie wolle nicht missen, was ihr von der kgl. Mjst. zugestanden ist;

1) An St. Nicolai. Paucker. S. 357 u. 363.

2) Beilage VI.

3) Beitr. II. S. 454.

4) Beitr. II. S. 455 ff. Beilage IV.

5) Robert zeichnet meist nur „Robert“, seine Witwe ebenso. Erst die Söhne fangen an sich ständig „von Geldern (Gellern)“ zu nennen.

6) Bo I Mappe Geldern.

bittet ihr den Hof Fegefeuer¹⁾ noch eine zeitlang zu lassen. — Ganz schuldenfrei war sie auch nicht. Joh. Robert hatte die Vormundschaft der Kinder Bartholomäus Frölincks gehabt. Und wie sie 1574 die Angelegenheiten übergibt, muss sie bekennen, dass sie den Kindern 150 mk. gangbarer Münze schuldig geblieben ist; 5 % zu verzinsen, bei halbjährlicher Kündigung²⁾. Das klingt alles wenig erfreulich, scheint durchaus dafür zu sprechen, dass für B. R. bei dieser Eheschliessung die materielle Frage nicht im Vordergrund stand. Aber aus dem ziemlich umfangreichen Aktenmaterial eines viel später geführten Prozesses der Erben Roberts gegen Agneta Rotert³⁾ erfahren wir eine grosse Reihe von Einzelheiten, die durchaus geeignet sind vom Gegenteil zu überzeugen, und auch die Bittschrift der Witwe Robert in ein merkwürdiges Licht zu rücken. Auf alle Einzelheiten dieses, besonders in juridischer Hinsicht, nicht uninteressanten Prozesses einzugehen, würde hier zu weit führen. Es sei nur an der Hand der dem Aktenmaterial entnommenen Daten der Verlauf der Dinge geschildert, soweit er für den Lebenslauf B. R-s in Frage kommt.

Nach dem Tode Roberts wurde Jochim Wolter (Walter), Pastor an St. Nicolai⁴⁾, Vormund der Kinder des verstorbenen Superintendenten. Einige Jahre später heiratete er eine Tochter Roberts, sein Mündel (etwa 1576). „Anno 1576 hefft my Jochim wolter nebenst minen Brutschat de moder H. Johan van Geldersche thogesagt vnd gelauet 1 garden, den se my balde ingerumet, vnd Jek beseten Bet dat se starff“. Sie starb 1580 den 8 Januar. Nach ihrem Tode, wie das Begräbnis bezahlt ist, lässt Wolter in Gegenwart der beiden Vormünder und, laut Unterschrift, der Tochter Magdalena und der Söhne Gabriel und Dietrich, die hinterlassene Habe inventarisieren. 1580 war

1) In der angestammten Zeit bischöfliches Tafelgut, wurde es in der schwedischen Zeit zunächst offenbar Präbende des Superintendenten.

2) Rev. Ratsarchiv B. o. I. (Mappe Geldern).

3) Rev. Ratsarchiv. B. i. 32.

4) Ob er mit dem bei Paucker S. 356 genannten J. Walter in einem Zusammenhang steht, kann ich urkundlich eben nicht nachweisen. Russwurm (Beitr. II. S. 436. Anm. 8) nennt keine Quellen für seine Behauptung.

auch B. R. Witwer geworden. Er muss sich aber ziemlich bald mit Magdalena Robert verlobt haben, denn in einem Auszuge aus Wolters Rechnungsbüchern heisst es: „no erem (scil. der Witwe Robert) dode, da maddalene H. Baltzar war thogesecht hebbe Ick er vnd andren kindren an gelde vorstrecktet in de 400 m.“ Etwa 1582 wird er sie geheiratet haben. Die Hochzeit wurde von Geldernscher Seite mit geliehenem Gelde ausgerichtet. „Summa thosamen So her Baltzar koste gekostet, na vhtwisung der Perselen 1471 m.“ R-s Jahresgehalt betrug offenbar noch immer 400 mk., wenigstens ist nichts von einer Erhöhung der Gehälter in der Zwischenzeit zu hören¹⁾. Seine Hochzeit kostete mithin reichlich das dreifache seines Jahresgehaltes, muss also doch ganz prunkvoll gefeiert worden sein. Dass nicht genügend Geld vorhanden war, um sie zu bezahlen, störte weiter nicht; es wurde aufgenommen. So schaut der strenge Sittenrichter und Moralprediger der Chronik im privaten Leben aus! In seiner Chronik wettet er seitenlang gegen den Prunk und Luxus bei Hochzeiten, — im praktischen Leben war er zu sehr Kind seiner Zeit, um nicht doch auch mitzumachen. Vielleicht wollte er aber auch nur einmal „guder dinge vnde fröhlick makenn“, laut § 6 der Statuten der Priesterlade, der er wohl auch angehört haben wird²⁾.

Den Auszügen aus dem Rechnungsbuch Wolters entnehmen wir weiter: „Anno 83 hebbe ich by einander gehat in minem Huse Hern Baltzar mit magdalenen, Johannes, vnd hebbe dat tinnen vnd sulferen gedelet, dat noch vorhanden gewesen, Also dat ein Itzlich hefft emfangen 96 lot: sulfers, den sovelen hefft de moder my ock thogesecht, mit dem ourigen sulfer is betalet de schult, de noch vorhanden gewesen van wegen magdalena ehre hochtit“. Das Zinn wird auch zu gleichen Teilen geteilt, „det auerige hefft her Baltzar emfangen vnd tho sich genommen vnd betalet darvon, wat he van Diderich hefft vthgenamen vnd geborget“. Was die Knaben anlangt, so mögen sie das ihre von den Landgütern auf Koddersen³⁾ und Kobnell nehmen; von der

1) Bittschrift der Prediger vom Jahre 1582. Beitr. II. S. 447—451.

2) Inland. 1857. Sp. 790 ff.

3) Unklar, kann ich nicht identifizieren. Bei Kobnell handelt es sich offenbar um Cupnal. Ob es Gellernscher Besitz war, oder ob er die

Mühle Kolloto soll Alekens Hochzeit ausgerichtet werden; das übrige mögen die Jungen unter sich teilen. Und des weiteren erfahren wir, dass Johannes, Jürgen, Gert, Dietrich und Gabriel je 80 Tlr. bekommen haben, die Schwestern je 50, Alekens Hochzeit kostete auch 50 Tlr. — So stand es mit der in schwerster Not und Bedrängnis zurückgebliebenen Witwe Robert! Wie ihr Mann stirbt, glaubt sie ihre Kinder nicht erziehen zu können, verfügt aber über Güter, von deren Einkünften ihren immerhin recht zahlreichen Kindern für die damaligen Verhältnisse ganz bedeutende Summen mitgegeben werden können. Die Mühle Kolloto hatte Joh. Robert van Gellern für seine und seiner Frau Lebzeiten von Hermann Zöge zu Hannijöggi für eine Zahlung von 800 Mk. am 10. Januar 1561 gepachtet. Gegen Rückerstattung der 800 Mk. an die Erben Gellerns, sollte sie wieder in Zögeschen Besitz übergehn¹⁾. Das geschah auch, aber lange nach dem Tode der Witwe Robert, erst 1592; offenbar lag es an Hermann Zöge jun., der in Geldschwierigkeiten war²⁾, denn er soll nicht mehr gemahnt werden. Als Erben zeichnen B. R., Jochim Wolter und Joh. Robert jun. B. R. merkwürdigerweise an erster Stelle³⁾; er hatte nämlich auch Ansprüche an die Mühleneinkünfte. Wir entnehmen den Rechnungsbüchern Wolters: „Gerdt van Gellern Iss van der Moder In Schweden vnd Jürgen im Dienst. vnd den Didrick hefft h. Baltzar 5 Jahr mit kost vnd kleydung vorsorget“, er wird nach Riga „tho denste geschickt“. Daraufhin habe B. R. Ansprüche auf einen Teil der Einkünfte der Mühle in Kolloto. Die Auslagen für seinen Schwager Dietrich wurden ihm also aufs genaueste erstattet; einmal durch die Mühleneinkünfte, und dann bekam er ja bei der Teilung des Zinnes zu gleichen Teilen (sic!) „det auerige“, um die für Dietrich gemachten Schulden zu bezahlen.

Stellen in Pacht hatte, ist nicht ersichtlich; ebenso kann es nicht konstatiert werden wie lange sie in Gellernscher Verwaltung blieben.

1) Hermann Zöge v. Manteuffel und Eugen v. Nottbeck. Geschichte der Familie Zöge v. Manteuffel ehstländischer Linie. Reval 1894. S. 139 f. Auffallenderweise heisst die Mühle hier „Kollow“.

2) Beil. V.

3) Man erwartet, dass eig. nur Jochim Wolter die Quittung unterzeichnet, denn er hatte unterdessen, wie später berichtet wird, die Mühle an sich gebracht.

„vht H. Jochim wolters Bocke“ erfahren wir weiter:

„Anno 1584 den 8 July hebbe ich mit den Eruen gehandelt vmb dat kleine hussken¹⁾ vnd hebbe idt en affgekofft vnd dar vorgelauet 2200 m. vnd 1 Dock Riiselschen Zeien, darvan schall magdalena hebben de helffte vnd Alecken ock de helffte. Got vorlene mit frede vnd langwiriger gesuntheit tho gebruken.

Hir vp hebbe Ich H. Baltzar gegeben an gelde den 13 July vp margareten dag in sinem huse 200 m. an Ideln denningen.

Noch den 20 July hebbe Ich von h. Jochim Goldberg bekommen ein Schippunt henemp welchen Ich H. Baltzar hebbe thokamen laten, vnd welckeren henemp sin Swager herman van Gandersen empfangen hefft kostet 20 Riiksdaler. is 360 m.

Summa so h Baltzar empfangen — 560 m.

Noch gesant 40 m. — is in alles 600 m.

den 17 Nouemb. em gegeben — 20 m.

den 30 Nouemb. h. Baltzer gegeben — 84 m.

den 5 January anno 85 gegeben her Baltzer einen groten Stop wicht 40 lodt, dat loht $7\frac{1}{2}$ m. — is — 300 m.

Summa em gegeben is 1004 m.

Noch em gegeben 96 m.

Is thosamende an gelde 1100 m.

Noch em gegeben $\frac{1}{2}$ Dock Riselschen Seien vnd is also H. Baltzer betalet vnd sie em och nichts mer schuldig van dem huse.“

Die Beziehungen zwischen den Schwägern sind offenbar keine glänzenden gewesen, es müssen Reibereien vorgelegen haben, wie aus einer Abrechnung über die Einkünfte von der Mühle vom Jahre 1588 in Geld und wohl hauptsächlich Naturalien, die Wolter in Gegenwart der Schwäger empfangen und wieder ausgegeben hat, hervorgeht. Es heisst da:

„dat Schwein hebbe Ich Johannes vnd h. Baltzer vorehret, dartho einem Jchlichen 1 tonn Roggen, welchs se ok alles empfangen hebben, das hebbe Ich nodig gehatt, de wile Ich de mole an my gebrecht, vnd Johannes, Jurgen vnd Gert davon

1) Um welches Haus es sich handelt ist nicht ganz ersichtlich. Mit dem bei Russwurm Beitr. II. S. 457 f. angeführten Hauskauf lässt es sich nicht gut in Zusammenhang bringen.

befrediget, auer frede tho erholden vnd schwegerlich tho leuen, hebbe Ich enen dat schwein vnd 2 tonn Roggen gegeben.“

Ähnliche kurze Notizen finden sich über die Jahre 1589 und 1590, aus denen hervorgeht, dass B. R. seine Einkünfte von Gellerscher Seite ständig gehabt hat.

So sah es mit seiner zweiten Ehe von geschäftlicher Seite aus. Sonst lässt sich kaum etwas über sie berichten. Die Ehe ist mit Kindern gesegnet gewesen, wie vielen, ist unbekannt. Wir erfahren davon nur aus dem Protestschreiben des Sohnes vom Jahre 1617¹⁾, der zwischen seinen Schwestern und den Kindern der Stiefmutter einen Unterschied macht: „. . . vndt well Mein S stieffmutter Gestorben sampt ihre kinder vndt Meine beiden S swesternn“. 1590 starb seine zweite Frau, also etwa nach achtjähriger Ehe. Mit seinem Schwager Johann Robert ist B. R. bis zu seinem Ende scheinbar in den besten Beziehungen geblieben. Die übrigen Schwäger seitens der zweiten Frau, soweit sie noch in Reval waren, verschwinden mehr oder weniger ganz von der Bildfläche, aber B. R-s und Johann Roberts Namen begegnen wir immer wieder zusammen in guten und bösen Lagen, auch als R. schon zum dritten Mal sich verheiratet hatte, was 1593 geschah.

Er heiratete wieder eine Frau aus Kaufmannskreisen, Anna Bade. Sie gehörte zu seiner angeheirateten Verwandtschaft: Aleken Robert, seine Schwägerin, hatte Jürgen Bade, den Bruder seiner späteren Frau, geheiratet. Wir erfahren aus den Auszügen aus Wolters Rechnungsbuch anlässlich des Kaufs des „Kleinen Häuschens“, dass Aleken Robert 1000 m. bekommen hat, die sie Jürgen Bade gegeben habe „nach seiner Köste“ (1585); und auf einer andern Stelle, dass Wolter ihr die Hochzeit ausgerichtet hat²⁾.

Die Bades waren eine sehr angesehene, begüterte Rats-

1) Beilage VII.

2) Jürgen Bade war also wirklich gewissermassen R-s Schwager; und damit ist wohl die Anmerkung bei Russwurm (Beitr. II, S. 458, Anm. 17) klargestellt. Freilich müssen wir annehmen, dass auch Aleken Robert in jungen Jahren gestorben ist, wenn Jürg. Bade hier J. Belholts Tochter heiratet.

familie, seit der ersten Hälfte des XV. Jhrs. in Reval bekannt¹⁾. Älterleute, Ratsherren, Bürgermeister waren aus ihrer Mitte hervorgegangen, und auch im uns interessierenden Zeitraum erfreuten sie sich eines grossen Ansehens. Auch ganz merkwürdigen Vorfällen begegnen wir in der Familie. So sollte der 1603 gestorbene Hans Bade nicht kirchlich beerdigt werden. Die Predigerschaft protestiert in einem langen Schreiben an den Rat vom 25. VII. 1603 dagegen²⁾. „Darumb wir Gottes seines wortts vndt der Kirchen Diener den verstorbenen Hanns Baden nicht auff vnseren Gottsäckern in oder ausserhalb der kirchen zu begraben bewilligen können oder wollen. . .

Nicht das wir an seiner Taufe zweifeln. . .

Auch nicht das wir ihne politischer weise vnehrlich achten. . .“ sondern, er sei ein grosser Spötter gewesen, habe Sakrament und Beichte verweigert, habe einen unchristlichen Lebenswandel geführt; und nun folgt eine seitenlange Erklärung und Motivierung ihres Standpunkts mit reichlichen Berufungen auf die Bibel. „Hierauss schliessen wir kurz. wer beim leben sich nicht verhält wie ein Christ, Auch sich endlich nicht durch wortt vndt Sacramentt bekehrtt Soll vndt kan bey Christen nicht begrabenn werdenn: Hans Bade hatt sich so nicht verhalten, vndt das mehr, Endtlich sich nicht bekehrtt, wie iederman weiss. Derhalben soll oder kan er nicht bey Christen begraben werden: Hierbey bleiben wir; da wirdt nichts anderss auss. Gott helf vns Amen. die 25 Julii Anno 1603. Fratres Ministerii Revaliensis omnes et singuli.“ — Leider war im Archiv keine Notiz zu finden, ob und wie der H. Bade unter die Erde gekommen. Wahrscheinlich handelt es sich um den 1583 erwähnten Schwarzhäupterbruder Hans Bade³⁾, einen Vetter der Frau Russow, der freilich schon 1601 gestorben sein soll, was aber wohl zu korrigieren sein dürfte. 1603 starb auch Hynryck Bade, ein Bruder der Frau. In seine geschäftlichen Unternehmungen muss

1) Eugen v. Nottbeck, Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv. Lübeck 1880, S. 47.

2) Rev. Ratsarchiv, B. o. IV, 33.

3) Nottbeck, Siegel S. 47. Der bei Nottbeck, Die alten Schragen der grossen Gilde zu Reval. Reval 1885. S. 119 u. 120, als Ältermann der Kindergilde genannte Hans Bade ist wohl sein Vater gewesen.

B. R. irgendwie verwickelt gewesen sein. Denn den 19. Mai 1600 wendet sich Harmen Holsze an den Rat, mit der Bitte¹⁾, den Hans Troshagen, der für Hynryck Bade gut gesagt für 100 Taler, von welcher Summe er, Holsze, die Rente, 6 von 100, da der Schuldner und die Herren B. R. und Joh. von Gellern ihn darum in der Heiligengeistkirche gebeten, erlassen, und von welcher Summe Troshagen 30 Taler bereits bezahlt, anzuhalten, den Rest von 70 Talern zu bezahlen. Unterschrieben: „Ick Johannes van Gellern bekenne duth bauen geschreuen also gescheen. Dath dith bauen geschreuen also geschehen isz bekenne ick Balthasar Russow mit myner eigen handt.“ War Heinrich Bade zahlungsunfähig, dass sein Kavent für ihn aufkommen musste?

In diese Familie heiratete der alternde B. R. (er war etwa 51 Jahre alt) hinein. Unwillkürlich fragt man sich, ob und wie weit das materielle Interesse auch in diesem Falle eine Rolle gespielt haben kann. Ein Ehekontrakt hat sich nicht erhalten. Wohl aber eine „Aussage“ zu Gunsten der dritten Frau für seinen ev. Todesfall, eine Art Testament²⁾. Es ist ja auch ganz verständlich, dass die Familie Bade ihre Anverwandte für alle Fälle sichergestellt wissen wollte, muss sie doch ein gutes Stück jünger gewesen sein, als B. R., der die besten Jahre doch schon überschritten hatte. Er vermacht seinem Sohne 50 Tlr. zu den hundert, die er schon früher erhalten; damit soll er zum zweiten Mal „von wegen synes patri vnd matrimonii gantz vnd all gescheiden syn“; dazu seine Kleider und Bücher, die Hälfte des zinnernen Hausgeräts und einen silbernen Stof. Alles übrige soll der Witwe zufallen, und zwar: 400 Tlr. Haus, Hof, Garten, sämtliches Mobiliar, bis auf den Sohnesanteil. Nur im Falle ihrer Wiederverehelichung sollte das Immobil, nach gehöriger Abfindung der Witwe, dem Sohne zufallen. Die ev. nachbleibenden Schulden, sollten vom Anteil des Sohnes bezahlt werden. —

Dass B. R. jün. mit dieser Lage der Dinge nicht sonderlich zufrieden sein konnte, liegt auf der Hand. Er war damals offenbar in Geschäften in Stockholm. Wie er von den Ereignissen in Reval hört, beauftragt er seinen Freund Valentin Kruse seine

1) Auszug weil. Prof. R. Hausmanns aus einer Urkunde des Rev. Ratsarchivs.

2) Beilage VI.

Interessen in jeder Hinsicht zu vertreten, und erhebt durch ihn beim Rate Protest gegen die Aussage des Vaters¹⁾. Er fühlt sich in seinem väterlichen und besonders mütterlichen Erbe benachteiligt. Der Protest muss keinen Erfolg gehabt haben. Aber B. R. jun. war ein tüchtiger Sohn seines tüchtigen Vaters; er gab den Kampf nicht ohne weiteres auf und versuchte sich auf andere Weise Recht zu verschaffen. Er nahm eine ziemlich bedeutende Summe Geldes auf das Haus bei Albert Viant auf²⁾, wohl kaum bei Lebzeiten des Vaters. Nun hatte aber B. R. selbst für „seine liebe houssfraw“ die Summe von 483 Rchstr. auf das Haus ingrossiert, aus welchen Motiven, bleibt unverständlich. Der Bürgermeister Heinrich von Lohn, ein Onkel der Anna Bade, der die Hypothek hatte, cedierte sie an Alb. Viants Erben, die nun allein Gläubiger waren. Sie machten ihre Ansprüche geltend und das Haus ging anstandslos, da die Erben der Witwe R-s insolvent waren, in den Besitz der Erben Viants über. Nur sollte das Haus im Verlaufe von drei Jahren wieder zurückerworben werden können, was aber nicht geschah.

Hatte sich B. R. jun. auf diese Weise zum Teil wenigstens schadlos gehalten, so hielt er es doch für möglich noch einmal, und zwar erst im Jahre 1617 gegen die „Aussage“ beim Rate zu protestieren. Woraufhin, können wir aus Mangel an jeglichen Dokumenten nicht übersehen. Und von einem Erfolge seines zweiten Protestes, erfahren wir auch nichts.

Von B. R-s dritter Ehe lässt sich ebensowenig mitteilen wie von seinen beiden ersten. Nur, dass er in einen Prozess verwickelt wurde³⁾. Die verwitwete Frau Franz Groth, verwitwete Schmit, geborene Bade war 1597 gestorben, ohne ein Testament zu hinterlassen. Kaum hat sie die Augen geschlossen, so ist ein Teil der zahlreichen (13) Erben da (B. R. war verhindert, hatte Dienst „im consistorio“) und teilt das Erbgut in drei Teile nach der Zahl der erbenden Geschlechter. Dabei wäre die Familie Bade mit Anhang schlecht abgekommen, indem der dritte Teil bei weiterer Teilung unter die Erben weniger ergeben

1) Beilage VII.

2) Beilage VIII.

3) Rev. Ratsarchiv B. o. I. Auf alle Einzelheiten des umfangreichen Materials des Prozesses, kann hier nicht eingegangen werden.

hätte, als eine Teilung des Erbgutes in 13 gleiche Teile, nach der Zahl der Erben. B. R. und, auffallenderweise, Joh. v. Gellern, erheben also gegen die Teilung Protest, und verlangen, unter Berufung auf das Recht, Teilung nach der Kopfzahl der Erben. Das Schreiben ist von R-s Hand, und von ihm und Joh. v. Gellern eigenhändig unterzeichnet.

Die beiden Pfarrer leiten den Prozess ein. Später wird von den protestierenden Erben Eberhard zur Mühlen bevollmächtigt ihre Sache zu führen. Der Prozess wurde zu Gunsten der Kläger entschieden. Dass B. R. die Interessen seiner Frau wahrte, ist einigermaßen verständlich. Wie aber Joh. v. Gellern zur Teilnahme am Prozess kam, bleibt unklar¹⁾. Haben da verwandtschaftliche Beziehungen vorgelegen, die wir nicht übersehen, oder war es daraufhin, dass seine verstorbene Schwester mit Jürgen Bade verhehelicht war? Aber der war ja noch am Leben!

Umgekehrt bleibt es wenig verständlich, wie B. R. in dem oben erwähnten Prozess der Erben Johann Roberts v. Gellern contra Agneta Rotert²⁾, verwitwete Wolter, aufs tätigste teilnehmen konnte. Der Sachverhalt war kurz folgender. Jochim Wolter hatte seine Frau, geb. Robert durch den Tod verloren und dann Agneta Rotert, eine Frau aus vornehmer, begüterter Patricierfamilie (Bischof Johann Rotert!) geheiratet. Nach etwas über zwei Jahren starb Wolter, durchaus ansehnliche Güter hinterlassend. Und nun strengen die Erben Joh. Roberts v. Gellern den Prozess an gegen die Witwe Wolter, Agneta Rotert (wie sie immer in den Akten bezeichnet wird): beanspruchen den Brautschatz der ersten Frau, den die Witwe unrechtmässiger Weise besitze. Unter der Bezeichnung „Gellerns Erben“ treten als Kläger auf: Jochim Wolter jun., Joh. v. Gellern und B. R. Dass Jochim Wolter jun. Ansprüche an sein mütterliches Erbe zukommen, ist klar; dass Joh. v. Gellern Ansprüche zu haben glaubt, ist immerhin noch erklärlich. Aber woraufhin B. R. am Prozess teilnimmt, ist schlechterdings unverständlich. Ist er doch in den Jahren seiner zweiten Ehe, wie wir oben sahen,

1) Auf dem Protestschreiben von R-s Hand, das von Joh. v. Gellern mitunterzeichnet ist, befindet sich in dorso die ganz merkwürdig berührende Kanzleinotiz: „Gellerns Erben“ (sic!).

2) Rev. Ratsarchiv B. i. 32.

immer wieder aufs reichlichste abgefunden worden; und war doch seine zweite Frau schon lange tot, und er seit drei Jahren wieder verheiratet. Und ausserdem befand er sich doch in einer ähnlichen Lage, wie der verstorbene Joch. Wolter, resp. Anna Bade wie Agneta Rotert: wir hören nichts davon, dass er bei seiner Wiederverheiratung den Brautschatz seiner zweiten Frau ausgeliefert habe. Unwillkürlich drängt sich die Vermutung auf, dass R. den sonderbaren Verkauf seines Hauses am kurzen Domberg¹⁾, indem Joh. v. Gellern Besitzer wurde, er, R., aber noch bis 1599 die Renten zahlte, vornahm, um sich bei seiner Wiederverheiratung den Rücken gegen ev. Ansprüche von Gellernscher Seite zu decken. Wie dem aber auch sei: R. nahm an dem Prozess in aktivster Weise teil; die Eingaben der Kläger sind fast ausschliesslich von seiner Hand geschrieben. In Gerichtsangelegenheiten scheint er Übung gehabt zu haben!

Der Prozess wurde 1597, März 12. zu Gunsten der Angeklagten entschieden, indem sie nur seine Bücher und Schriften²⁾ ausliefern musste, sonst aber nichts zu zahlen hatte. Die Kläger strengten den Prozess zum zweiten Mal an, und im September entschied der Rat in demselben Sinne; die Kläger wurden abgewiesen. Sie gaben sich aber nicht zufrieden, sondern klagten³⁾ zum dritten Mal. Beschuldigten Wolter als Vormund einer grausigen Misswirtschaft³⁾ und der Aneignung Gellernschen Gutes. Wie weit mit Recht ist kaum zu beurteilen. Es fällt ja wohl auf, dass Wolter Haus, Garten und Mühle „an sich gebracht“ hat. Und wie schon oben erwähnt, scheinen die Beziehungen zwischen den Schwägern nicht immer die friedlichsten gewesen zu sein. Aber andererseits ist zu Wolters Lebzeiten kein Protest laut geworden, und, so weit wir es übersehen können, scheint er alles bezahlt zu haben, und zwar, wenn

1) Beitr. II. S. 454.

2) eines „undeutschen Catechismus“ wird dabei besonders Erwähnung getan. Ob es sich um ein Manuscript oder ein Buch handelte ist nicht ersichtlich.

3) Hier eine charakteristische Einzelheit: Die Kläger behaupten, er habe in den etwa 2 $\frac{1}{2}$ Jahren seiner Ehe mit Agneta Rotert 27.000 Mk. verlebt; worauf sie erwidert, dass könnten sie nicht beurteilen; dass seien seine Accidenzien in dieser Zeit gewesen. Die armen Prediger!

beispielsweise beim Kauf des Hauses (1584/85) der Taler mit 18 Mk verrechnet wird, in durchaus achtbarer Weise. Denn 1588, erfahren wir, war der Taler in den Abrechnungen des Rates mit 16 Mk. bewertet worden¹⁾, und einer Bittschrift der Prediger vom Jahre 1593²⁾ entnehmen wir, dass der Rat einen Zwangskurs von 1:18 einhielt. „... Do hefft mann vnns nicht mher denn Achtein der geringsten marcken vp denn daler thowillen gewust, dar doch kein frömbder edder Inwoner noch Handtwercker noch Kopmann mith thofreden gewesenn ist, besondern Ein Jder hefft sein wahr nach dalern edder daler gewerde vorkofft, vnd den Daler vp 25 m. gedreuen. . .“

Der Prozess zog sich jedenfalls noch eine Zeit hin, und erst Ende März 1598 kam ein endgültiger Vertrag zwischen den streitenden Parteien zustande: die Ansprüche der Agneta Rotert an das Barvermögen werden gebührend berücksichtigt, aber die Immobilien muss sie den Gellernschen Erben abtreten. Unter den Zeugen des Vertrages auf Gellernscher Seite werden u. a. genannt Gabriel von Gellern, der bisher in den Akten nicht als Teilnehmer genannt war, und der durch seine Streitigkeiten mit dem Rat bekannte Superintendentens Sagittarius.

Dass hinderte R. aber nicht an der Delegation teilzunehmen, die 1600 dem Sagittarius die Kündigung des Rates überbrachte³⁾.

Das ist eine von den wenigen Tatsachen, die wir über seine Wirksamkeit in der Kirche erfahren. So viel wir über seine private Tätigkeit hören, so beschämend wenig über seine kirchliche; und dies ist nicht alles erfreulich. Abgesehen von den Bittschriften (zu erwähnen wäre hier noch besonders die vom Jahre 1597⁴⁾, wegen seiner besonderen Wünsche) vernehmen wir, dass er gelegentlich Geld für einen Kronleuchter sammelte, einmal (1594) ganze 25 Stof Wein für Kirchenzwecke auf

1) Hansens Katalog des Rev. Stadtarchivs S. 354.

2) Rev. Ratsarchiv B. o. IV 26.

3) Beitr. III. S. 262.

4) Beitr. II. S. 452 f. Aus dem in Frage kommenden Zeitraum befinden sich im Rev. Ratsarchiv noch zwei aus den Jahren 1593 (oben erwähnt) und 1594, die kein besonderes Interesse beanspruchen und hier nur der Vollständigkeit wegen angeführt seien.

Borg nahm, und seit 1594 keine Abrechnung über die Einkünfte vorgestellt, sondern alles behalten hat¹⁾. Russwurm hält das für eine unerwiesene Verdächtigung. Aber urkundlich kann er das Gegenteil nicht beweisen; und wenn es von seinem Nachfolger Johann v. Gellern heisst, dass er der Kirche 1500 Mk. schuldig geblieben ist, und im Zusammenhang damit über B. R. geklagt wird, so ist kaum anzunehmen, dass es einfach aus der Luft gegriffen ist. — Hinzuzufügen wäre noch, dass er bis 1600 im Amte blieb, sich dann zurückzog. Damit wäre das Bild seiner kirchlichen Wirksamkeit erschöpft. Es ist ein sehr dürftiges.

An seinem Todesjahr 1602²⁾ ist nicht zu zweifeln. Die beiden letzten Jahre seines Lebens scheint er als Privatmann gelebt zu haben.

Im Revaler Ratsarchiv befindet sich aber noch ein Dokument, das überaus charakteristisch ist, obwohl es unklar bleibt. Es ist das der „Rest meiner Besoldung undt bewilligten Zulage zur Verantwortung der Chronica von Ao 94. 95. 96. 97. 98. 99 undt 1600“³⁾. Nehmen wir auch an, dass er seine Chronik lediglich aus Liebe zur Heimatgeschichte verfasst hat, so hat er doch mit klarem Blick den günstigsten Moment zu ihrer Veröffentlichung erkannt. Die erschütternden Ereignisse, die sich im Osten schicksalschwer abwickelten fanden im Westen lebhaftes Interesse, und bei den immerhin spärlich einlaufenden Nachrichten musste die Chronik, die über die Lage der Dinge orientierte, um so willkommener sein. Sie fand auch reissenden Absatz, so dass schon innerhalb eines Jahres eine zweite Auflage auf den Markt geworfen werden konnte, der R. nach 5 Jahren 1584 eine zweite erweiterte und verbesserte Ausgabe folgen liess. Die Chronik erwies sich also auch als ganz einträglich. Und nun der „Rest meiner besoldung“! Der Auffassung Schiemanns, dass es sich um eine Abrechnung über die verkauften Exemplare handelt⁴⁾,

1) Beit. II. S. 434.

2) Amelung, Rev. Ztg.

3) Abgedruckt im Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1911, 1912 und 1913. Mitau 1914. P. Frhr. v. Ungern-Sternberg. Materialien zur Geschichte der Estl. Ritterschaft und ihrer Landgüter. III. S. 457 ff.

4) Nord. Rdschau. V. S. 36.

kann man sich nicht anschliessen. Ein flüchtiger Blick auf die ganze Anlage des Schriftstücks spricht dagegen. Freilich, ebenso unwahrscheinlich klingt Ungern-Sternbergs Auffassung, dass er als Prediger am Hl. Geist von der Ritterschaft besoldet gewesen ist, und ihm ausserdem für die 2. Auflage seiner Chronik eine Zulage bewilligt wurde¹⁾. Es klingt kaum glaublich, dass die Ritterschaft einen städtischen Prediger besoldet hat. Die Abrechnung scheint nun wohl einen Unterschied zwischen Besoldung und Zulage zu machen. Sie umfasst nur die Jahre 94—1600, seit wann er von der Ritterschaft Geld bezog, und ob es nur bis 1600 bewilligt war, lässt sich nicht sagen. Wir müssen die Fragen offen lassen. Als was er von der Ritterschaft honoriert wurde, und wie es mit der „Verantwortung“ der Chronika stand, wagen wir nicht zu entscheiden. Interessant aber bleibt das Faktum, dass B. R. der als fanatischer Anhänger des Bürgerstandes der Ritterschaft kein gutes Haar in seiner Chronik liess, sie in jeder Hinsicht verunglimpfte, von eben derselben Ritterschaft das ansehnliche Gehalt von $\frac{1}{2}$ Rthl. pro Rossdienstpferd und Jahr, annahm. Und woraufhin zahlte ihm die Ritterschaft?

Beilage I.

Schreiben des Rectors Matthäus Wolff an den Rat zu Reval.
Revaler Ratsarchiv. B. o. I. (Balthasar Russow) Orig.
Pap. fol. in dorso alia manu: Anno 62 den 21 mai.

Den Erbaren, Ersamenn, Ehrenvesten hern
Burgermeistern vnd Radtmannen der Statt Reuell
jhu Lyffland meynen gunstigen hern vnd guten
freunden dienstlich.

Meine willige wiewoll vnbekandte Dienste zuvorn, Erbare
Ehrenveste, wollweise grossgunstige Herrn, Ich kan ewer E. G.
aus hochdringender nodt nicht furenthalten, das Herr Barthole-
meus frolich, seliger gedechtnis, mein besonderer guter gunner
vnd freundt, etwan fur drey Jaren myr eynen Schöler von
Reuell bortich, mit namen Balthasar Rysow Simen Rysowen

1) Jahrb. f. Geneal. 1911—13. S. 461.

Sone gecommendieret, vnd denselbigen zubefordern bevolen hatt. Wiewoll aber meine Dienste sehr geringe sein, dennoch zu lieb vnd ehren dem guten frommen herrn Bartholemeo frolich habe ich myr vorgedachten Balthasar Rysowen in sonderheit vor allen anderen bevolen sein lassen. Ich habe in mith meinen mithvorwanten collegis beide in Kunst vnd tugent, nach der gabe die myr der almechtige gott gegeben hatt, trewlich vnterwiesen. Vnd dieweill zu der Zeitt, das Gott geklagt sey, Eyffland vom Ruffen mith frych beengstiget wart, vnd von deswegen er kein gelt aus seinem Vaterland bekommen kundte, habe ich im mith meinem eignen gelde gedienet, vnd im vorgestreckt elff thaler, laut seiner handtschrifft die er myr geben hatt. Ich weis mich auch zu erinnern, das Ich ein mall vmb seinem willen ahn eynen Erbar Radt zu Reuell geschriben habe, vnd für in gebeten, das ihm eyn Erbar Radt zu seinen studiis zu hulffe kommen wolte. Vnd hette ich im mehr forderung vmb des obgenanten Hern Bartholemeij willen thun können, ich wolte es vngern haben vnterlassen. Er hatt myr aber, des ich mich zu ihm nicht vorsehn hatte sehr vbell gelounet. Den er ist on mein vorwissen vnd willen wechgezogen, vnd hatt myr wider heller noch pfenninck bezahlet. Sein Vater Simen Rysow schreib selbst ahn mich, ongefer fur zwe jaren, ich solte jo den jungen nicht vorlassen, er wolte myr alles bey seiner selen seligkeit mith dank bezalen (den das sein seine wort). Auff die Wort hette ich dem guten man all meine far vnd habe woll vertravet. Wie es aber kumpt das beide Vater vnd Son ihrer vorheishung vnd zusag nicht nachkommen des kan ich mich nicht genuchsam vorwundern. Gelanget derwegen Erbare, Ehrenveste, wollweise groszunstige herrn ahn ewer Erbar gunsten meine ganz dienstliche vnd freundliche bitte, Ewer. E. g. wolten umbesweret sein, vnd obgenaunten Simen Rysow ermanen, vnd dahin halten, das er myr von seines Sones wegen geburliche bezalung thu, vnd schicken das gelt ahn den Erbar vnd wollweisen herrn Jochim Crummenhuffen wandages Radvorwanten zur Narv, iziger zeit aber im land zu pomern zu Treptow auff der Regaw geseffen, meynen gunstigen herrn vnd freund, der wirt myrs getrewlich zustellen, Ewer Erbar gunsten, vnd eynem jeden in Sonderheit aus ganz Eyffland widerumb zu dienen, vnd wilfarten, will ich stets gutwillich vnd bereit befunden werden. Vnd bevele hir mit Ewer E. g. vnd die ganze stadt

Neuell vnd Eyfflant gott dem allmechtigen in seynen gnedigen
schutz vnd schirm.

Datum Stettyn den 7 tag februarij Ao 1562
Ewer Erbare gunsten dienstwilliger
Magister Mattheus Wolff des
fürstlichen paedagogij zu Stettyn Rector.

Beilage II.

Bittschrift der Prediger Revals an den Rat um Gehalts-
erhöhung.

Rev. Ratsarchiv. B. o. 26. Orig. Pap. fol. Ein Datum ist
nicht erhalten. Die beigelegte Antwort des Rats ist aber auf
einem Bogen notiert, der ursprünglich für eine andere Notiz
gedient hat, die das Datum 23. Juni 1571 trägt. Damit wäre
also ein terminus post quem gegeben.

Qui non est hodie cras minus aptus erit.

Ersame fürsichtige gunstige lieben Herrn, das furgebenn
von wegen der Sermonen, so vns von euch auß beuelich eines
Erbarmn Radts vndt der kassenheren angeworwenn, neben an-
zeigung Ein Erb. Radt (nach dem ehr propter alia negotia
publica nicht ehr dazu komen kunth) wolt sich nach Ostern
beveleissigenn das wir der vorbesserung vnser notturft einen bescheit
bekomen solten, wir aber soltenn mittler weil vnß beveleissigen,
daß die Sermonenn, wie sie vnß vorordent vnnnd furgeschriebenn
in schwang gebracht vnnndt furth getriebenn muchten werdenn, dar-
auff wir freundlich antwortenn das wir zu predigenn nie vnwillig,
sondern nichts lieber tethenn den das wir in fullen arbeit, iedoch
ordentlicher vnnndt billicher weise sein vnnnd bleiben muhtenn —
vnnnd hatt bißanhero nicht an vnserenn vleiß, sondernn an einem
Erb. Radt vnnndt der kassenherrn gemangelt, daß man vnß nach
langwtriger vortröstung der vorbesserung vnser stipendienn nhr
vonn jarenn tzu jarenn dieselbige vorgeringerth. Vnd woran
nichts weinigers vormutenn gewesen, alß daß mann vnß zum
arbeit (desß wir vns doch nie geweigerth, sunderenn bereit vndt
willig darzu gewesenn vnnnd noch sint) solt weiter gefurderth
habenn, alß das man der tröstlichenn vnnnd veterlichenn Zusage
nach eines Erb. Rads, vnß mit gewissen stipendigenn vndt noturfft

fol reich vorlengst vorforget habenn. Nhu aber vornhemenn wir bauen alle hoffnung, daß man erst nach osterenn vmb die noturfft handeln wil, So wir doch gentslich gemeint vnnnd auch darumb so zeitig gesprochen (wiewol wir vorlanges solches notturfftig auff's new hetten thunn mugenn) daß wir die zusage diesenn tag wolten gehatt habenn, vnnnd' die notturfft auff gemelte Zeit do man handeln will, empfangenn, Wil man auff osterenn vmb die notturfft handeln, wan ehr sol man sie den empfangenn? wolt ihr vnß auch liebenn hernn deß vorgewissern, siegel und briefs darauff gebenn daß wir alle so viel vnser sint osteren (wir wollen geschwegenn) ein lenger Zeit leben sollenn? Es kann auch vor abendeß wol anders werdenn, wie Syrach sagt am 18 cap: den eß am morgenn war vnnndt solchs alleß geschicht balde vor Gott Vnnndt iacob: am 4. wolan, wo seidt ir, die ir so vormessentlich redet, heut oder morgenn wollen wir da vnnndt dorth hin gan, vnnnd diß vndt ienes thun, die ihr doch nicht wisset, waß morgen sein wirdt (viel weniger waß auff Osterenn oder lenger darnach) den waß ist eur lebenn? eß ist ein dampff, der ein kleine zeit weret vnnnd darnach wieder vorschwindet, darumb vormanet der propheta David ganz recht vnnnd wol, do er im 90 psalm spricht, Herr lere die fastenherrn vnnnd predicanten bedenccken, daß sie sterbenn mussenn auff daß sie flug werdenn, vnd im 39. Herre lere die fastenherrn vnnnd die predicanten, daß ein ende mit ihn haben muß, vnnndt ihr leben ein ziel hatt, vnnnd daraon müssen, vnd wissen nicht, ob eß auff osterenn oder ehr geschehenn soll. oder meinth ihr (wie der selige h. Johan hauwer ein mal antwortet) so wir nicht lebenn, so durffenn wir keiner noturfft, dar werden vnser kinder nicht satht von werden, sonder wirdt im gann alß der schmedeß katzenn, die den thot an solchem lohn frag. Auß solcher antwort deß seligen gemelten hernn, kan man wol vornhemenn wie gar alt solche procrastination bey den guten Reuelstenn sey V

Vnd damit Wir kurz mugen beschliessen ist enthlich diß vnser aller eygentliche meinung.

Erstlich begeren wir nicht alleine die alte noturfft sonderenn diweilen alle ding vber die masse teure, und der Mark mehr alß christlich gesteigerth wirdt, derselben ein erliche vorbesserung, damit wir vnß deß hungers erwehren, vnser ampt mit freudenn, vnnnd nicht mit seuffzenn thun mugenn V

Zum andern wo aber von wegenn (wie man furgibt) gebrech vnnnd mangel deß geldes. daß solchs zugebenn vnmüglich, so wollen wir vnß an der itzigen besoldung waß daß geldt belangt, genögen lassen, ia er bieten vnß auch semptlich vnnnd ein jeder in sonderheit 100 m geringer zu nehmen, Jedoch mit dieser condition daß man einem ieder jerlich zu der geringer noturfft an korn vrbessert vnd zusagt 1 last Roggen 1 last maltz, vnd 25 faden holz V

Zum dritten do aber auch solchs dieser guten gemein vnmüglich (wiewol daß matten kornn, vnnndt die landguter solchs wol vnnnd reichlich vnfers erachtens abwerffen) so wollen wir auch dasselbe kornn vnnnd holz nicht begerenn sondernn welcher von vnß 500 m gehatt wil sich an 400 vnnnd der 400 m gehatt wil sich an 300 vnd also nach [. . . .] (auff kauffmans zu reden) genogen lassen, Jedoch mit dieser condition Dieweilen eß in anderen landenn vnnnd wolgeordneten stetenn gebreuchlich do daß gelt vnd munze doch stets in gleichem vnnnd fullen preise bleibt, aber teure zeitt ni felt, werdenn doch die gelertenn, alß professorn bey den scholenn vnnnd predigernn dermassen versorget vnnnd furgestandenn. daß sie vor allen andernn leutenn nach dem alten kauff, an allen Dingen notturfftiglich vorsehen. Alß wan etwaß oldiges hette 1 m gekostet vnnnd nhun 5 oder mehr m daß man ihnen den alten kauff vorschaffe. Wie viel mehr sol man solchs an den orten thun, da die muntze jerlich vorgeringert wirdt.

Bitten derwegen so wir Vns an alter notturfft sollen genugen lassen (wie wir den hertzlich gerne thun wollen) daß man vnß nach dem oltenn vorschaffe wie folget:

- 1 pfunt korn, eß sey Roggen oder molz vor — 3 m
- 1 Elle gut engelsch tuch — 3 oder — 3¹/₂ m
- 1 Gropenbraten vor — 7 ß
- 1 stop wein vor — 10 ß
- 1 kilmet solt vor — 1 f.
- 1 stop bier — 1 ß
- 1 faden holz — 24 ß
- 1 lißpunt hoppen — 2 m 8 ß
- 12 Eyer vor — 1 ß
- 1 par schoch — 16 oder 24 ß
- 1 Elle lauwent guth Keuelsch — 1 f oder weniger
- 1 Elle hollendisch — 24 ß
- 1 buch in folio — 6 oder 7 m

- 1 buch in quarto — 3 m
 1 buch in octauo — 6 oder 7 fl
 1 buch pappir — 6 fl
 1 lißpunt butter — 6 fl
 1 Offen vor — 10 m
 1 feth schwein vor — 7 m
 40 oder 50 strumling vor — 1 fl.

Vnd summa Summarum alleß nach dem alten kauff.

Wie wollen wir geschweigen der accidentation, die alle auß bleiben (Sintemal ein ieder nhu vorarmet vnd keine narung hatt) vnd doch iederman viel vber grosse accidentia, sonderlich die jenigen die am aller wenigsten dar zugebenn V

Eines iedern in sonderheit beschwerung

H. Baltaser kan ihn keinem wege seinen collegam, sonderlich deß Sontags vom heiligenn geist missen, von wegen der vielen communicanten vnd ander labores welche hie alle zu recetieren vnnöthig.

H. Mattias will zufrieden gestellt sein wie man es ihm verheissen und zugesagt.

H. Querleman droht seinen Fuss auf keine Kanzel zu setzen, bis die ihm verheissene Verbesserung eingetreten.

H. Joan. Bushouius kann die Sermon zu Sustern nicht annehmen, da er im Hl. Geiste und im Hospital zu viel zu tun hat.

H. Joan Petri genannt Mundrich droht weg zu reisen.

H. Georg Churio beschwert sich nicht der arbeit, sondern er befinde sich zuschwach in deutscher sprache, waß aber die vndeutsche belanget, wie er sich versprochen. vnd da er sich für außgegeben hatt, wil er vnuordrosshen sein gedenkt aber mit der alten Gage nicht länger als bis nächsten Ostern zu bleiben.

H. Ditrich kommt mit der Gage nicht aus, will eine landsche Pfarre beziehen.

Bitten hiemit Ersame fursichtig lieben Hern wollet diß vnser simpel vnd einfeltig antworth (welche in betrachtung einer innerlichen, elenden vnd betrübten mutation, von wegen der grausamen Vorachtung der Diener Jesu Christi, welches eine gewisse antzeigung ist der grossen vorachtung Gottes vnd seines seligmachenden words auß hertzlichem bekummernis, vnd keinen freuelmoth geschicht, nicht anders den ihn allem guthenn auffnemenn.

Aus der beiliegenden Antwort des Rates: Eine Reihe von Einzelbestimmungen über die Pflichten der Prediger

Tho S. Nicolaus h. Johann Buffow vnd eine vndudtsche Sermon tho hillig geist in der weke nach verordnung der h. Pastorn.

Tho S. Olaff h. Johan Petri eine Schwedische vnd eine vndudtsche Sermon, wie idt de Herrn Pastore vorordnen werden.

Thom hilligen Geiste. h. Baltazar Pastor seine 3 Sermones in der weke dartho ehme h. Johann Petri, vnd h. Johan Buffow mith Iren verordneten Predigten vnd kerkendienste treulich helfen werden.

Beilage III.

Schreiben Russows und Horstmanns an den Rat in Mitgiftsangelegenheit.

Rev. Ratsarchiv. B. o. I (Russow) Orig. Pap. fol. Russows eigene Hand. in dorso alia manu: Von h Baltasar vnd Goderth Horstman den 18. Augustii Ao 71 [ingethan?]

Erbare, Achtbare, wolwyse, grothgunstige Hern, wy konnen J. e. W. In aller Vnderdenicheit nichtt bergen, dath eine vprichtige vnnnd frundliche verdracht twisschen dem Ersamen vnd vorsichtigen Hans van Gandersen eins, vnd twisschen Balthasar Ruffowen vnd Goderth Horstman syner dächter mennern ander deels, In gegenwerdicheit der vndergedachten menner vp dem groten gildestouenn Anno cr 71 den 14 Julii geschehen vnd vpperichtet Js geworden, Also: dath gedachte Hans van Gandersen Erstlich gelauet vnd thogesecht den Brutschatt nemlicken 200 marck dem Goderth Horstman vor der kost thoentrichtende edder vp ein gewisse Erue thouortekende, Thom Andern hefft he gelauet, dath Huuengeschmyde, so de olde preussche synen dächtern gegeuen, vnd he sodanes beth anher in syner gewaltt wedder billichkeit gehatt, vns tho huss thoschiedennde, Thom drudden scholde de rekenschop, so he mith Goderth hedde gelyck upgehauen syn, vnd mit Balthasar solde he noch klarenn, Derhaluuen wy negest vergangen Dinstage mith aller frundlichkeit van ehm scheyden wolden vnd ehn dessuluen vordrages erinnertt, darup wy eynen vnuormodlicken bescheith erlanget, wurden wy derhaluen voror-

sacket ehn erslich mith Hans Schulden alleine tho besendende. welcher in aller freundschaft nichts hefft by ehm schaffen konen, Verner hebben wy ehm mith Symon Ruffenberch, Berentz Kley-poll, vnd mith Euerth wygers, welkeren de sacket wol bewust vnd auer den handel mith gewesen sinth thom andern mall beschicket, welkere sodanes thor Anthworth bekomen, he hedde ein rekenfchop mith vns beyden de wolde he erst mit vns klaren, dath huuen-geschmyde solt vnse syn doch erst nach synem dode, So hebben wy dorch desuluige menner noch wyder by ehm angeholden he solde mith vns rekenen, darup he geantworteth vor der koste wehre Jth ehm vngelegenn, welkeres bescheydes wy ehn ehm nicht weren vormoden gewesen, Sinth wy Derhaluen leyder vororsacket worden, den hern Burgermeister des Wordes vmb ein middel antholangende, Nachmals ock den hern pastorn tho S. Nicolaus ehn anthosprekende vormochtt, welcher den ock nichts besonderlickes by ehm hefft vthrichten konen, edder mogen, Derhaluen so stellen wy J. e. w. vnser leuen Auericheit de sacket anheim, vnd wath desuluigen tho rechte erkennen kohnen, sinth wy schuldich tho lydende, Solckes hebben wy J. e. w. nichtt vorholden konen edder mogen vnd sind wy densuluen tho denende alletydt schuldich vnd plichtich.

J. E. W. gehorsame Balthasar Ruffow
vnd Goderth Horstmann.

Beilage IV.

B. R. erwirbt des verstorbenen Godert Horstmann Haus in der Königsstrasse.

Rev. Ratsarchiv. Aa 35b. Stadthypothekenbuch. Bl. 278b. De konyneckstrate XVIII.

(Bei Russwurm im Abschnitt: „Russows Haus in der Königsstrasse“ Beitr. II. S. 455 f. auffallender Weise nicht abgedruckt, während die andern Vermerke aus den Jahren 1584 und 1604 wohl abgedruckt sind.)

Anno 1593 den 25 Janu: Kquemien vor vnser Rhadt de Panthern tho selig Godert Horstmans Hus vnd thobehoringe, Her Peter Moller, H. Herman Timerman, Hans Cunradt vor sich vnd wegen der andere Pandtherrn, sowol Hans Moller wegen Connies

von dem Busche, vnd vorlethen dem würdigen vnd wolgelarten hern Baltazar Ruffow Pastor thom hilligen Geiste, seligen Godert Horstmans Huß, mit dem thobehorigen garden vnd holthrum vor-
moge der stat Bofe, welchs se gerichtlich vßgeboden laten ock
darin mit Recht gesettet, belegen in S. Nicolaus Straten, twischen
merten Schmit vnd Thomas Wegeners husen mith dem thobeho-
rigen garden vnd holtrum wie hir bauen geschrefen. alles quid
vnd frie erfflich vnd eigen thobesitten vnd thogebruken mith dem
bedinge dath darup blif den olden Seecken — 50 m olt gelt. den
Nien Seecken — 100¹⁾ m Anno 61.

Beilage V.

Quittung über Rückgabe der Mühle Kolloto.

Revaler Ratsarchiv. B. i. 32. aus den Prozessakten Gellerns Erben contra Agneta Rotert. Orig. Pap. oktav. unbekannt von wessen Hand. oben hinzugefügt: Anno 1592 den 11 Martij.

Des Erwürdigen vndt wolgelarden Herrn Magistri Johannis Roberti von geldren seliger gedechtniße Erben alsß Her Balzar Ruffow, Her Jochim Wolther, vnd Her Johan Robertus, bekennen vnd betugen mit dißer Handtschrift, dat sie von dem Edlen vnd Erentuesten Herman Soige tho Hanneiegge tho voller genöge entfangen hebben dat gelt von der Mölen Kollota nach [. . .] eines vorsegelden breues, den wi ehm ock widder thogestellet hebben quiteren ehm derhaluen vor Alles, vnd schal hermannus nicht mehr gemanet werden. dat diß in der Warheit also iß hebben wir bouengedachte Eruen dis vndersegelt, geschen Anno 1592 den 12 Martij.

Beilage VI.

„Aussage“ Russows anlässlich seiner dritten Heirat mit Anna Bade.

Rev. Ratsarchiv. Bo I (Russow). Orig. Pap. fol. von Russows eigener Hand, aber keine Unterschrift, kein Siegel. in dorso unleserliche Kanzleinotiz, aus der nur einige Worte zu entziffern:

1) Die Zahl 100 ist später mit anderer Tinte durchgestrichen; an stelle der 50 hat ursprünglich eine andre Zahl gestanden; es ist gekratzt worden und mit dunklerer Tinte corrigiert.

h Baltazar, mith s schwegern ... h h Gottschalk? S....?
 Ditrich v.... h Joh von Gellern Haus ... vor-
 gonnet tho teifen den 28 feb. Ao. 93.

Nachdem Ich Balthasar Ruffow pastor thom Hilligen geyste
 Nhu In dath drudde Jahr myn Leuendt im bedroueden Wedewen-
 stande thogbracht, vnd myne gelegenheit nicht syn wolde In solckem
 Ellende vnd bedroffnisse lenger tho leuen vnd tho schweuen, derwe-
 gen Ich nach eyner Ehrlichen person, de my In mynem older
 vnder ogen gahn muchte, my vmmegesehen, vnd mith der dogent-
 famen Jungfer Anna Bade dorch schickung Gottes my Ehlich
 vorsprachen vnd wedderunne vorandert, Vnd alse Ich my In de
 vorige Ehe begaff, vnd Eynen sohn vnd twe dochter im Leuende
 hadde, hebbe Ich ehnen tho vormunders vnd bysorgers vorordnet
 den Erwerdigen vnd wolgelerden hern Godtschalck Sonnenschyn,
 Berendt Kleyppol vnd Hans Kerckrinck vnd zin gegenwerdicheit der-
 suluen Menner mynen dren Kindern uthgesecht Erstlich mynem
 sohn wofftich daler vnd Eynes jder dochter ethlich suluer vnd vyff
 vnd twintich daler ahn gelde, thosamende Eyn hundert daler,
 welckere hundert daler myn sohn nach der suster dode alleyn ent-
 fangen hefft, dartho eyn last gersten, de Ich ehm vor dat suluer
 so Ich den beyden schwestern seligen vthgesecht wil thogerekent
 hebben, darmith Is he van wegen der ersten uthsage ganz ge-
 scheyden, Vnd dewyle Ich my auermals, leyder, verandern muste
 vnd myn sohn noch in Leuende, Auerst nicht gegenwerdich gewe-
 sen, vnd Godt velleicht vor syner ankunfft my [..... de] vnd
 myne huffrow ock middeler wyle mynen dodt auerleuen muchte,
 hebbe Ich derwegen In gegenwerdicheit vnd mith consent der ob-
 gedachten Vormundern vnd bysorgern de dinge also geordnet vnd
 gerichtet, alse Ich se nach mynem dodtlicken affgange fast vnd
 vnuorbraken wil gehalten hebben, dormith alle misvorstandt
 twisschen mynem sohn vnd myner nachgelatenen wedewfrouwen
 vorhödet syn möge: Erstlich segge Ich mynem sohn tho vofftich
 daler tho den hundert dalern de he vorhen entfangan hefft dartho
 fall he ock hebben myne böker, welckere vthsage der vofftich daler
 vnd der böker erstlich nach mynem dode sal vorrichtet werden hir-
 mith sal he thom andern mall von wegen synes patri vnd matri-
 monii ganz vnd all gescheiden syn, so verne Ich mith myner
 huffrouwen beeruet werde. Vnd so myne huffrow mith my unbe-

eruet bleue vnd nach Gades willen mynen dodt auerleuen werde, so fall se erstlich voraffnehmen, wath se Ingebracht hefft vnd wath Jc̄ ehr ock Inth brndtſat gegeben hebbe, Dartho sal se hebben vth mynen gubern Veerhundert daler, vnd sal dath hufs, hoff, garden vnd holtrum besitten, bewonen vnd gebruken gantz fry ahne Jenige huyr so lange als se. myne Wedewe Js edder nach mynem dode vnuorandert blifft, des sal se de huir vam garden ock so lange geneten vnd ahn erer vthgesehten summa nichts missen, Wath der seken rente belanget so vp dath hufs vorwissset Js. sal se Jarlickes afflegen vnd nicht vpkamen laten vnd dath hufs ock vnder dafes holden, Vnd so se ehren Wedewenstandt vorrucken, vnd sich wedderume vorandern worde. sal se mynem sohn edder syner Eruen dath hufs, garden vnd holtrum Inruemen, Wen se de Veerhundert daler ahn gader Munte tho voller genöge entfangen hefft vnd nicht ehr, vnd so dath geldt so balde nicht vthgweme, sal se alsdan de gedachten liggende grunde vor de rente gebruken, vorhuren edder vorpanden so wydt alse ehre vthgesechte summa sich erstreckt Vnd so Jc̄ Jenige schulde nachlaten worde, dar sal myne nachgelatene wedewfrow nicht tho andtwerden, besondern desuluigen schulde scholen van mynes sohns edder syner Eruen andeel betalet werden Wath dath hufsgerat belanget, sal myn sohn hebben de helffte des tinnen tuiges dartho eynen suluern stop vnd myne boker vnd fleyder, Darentgegen sal myne Nachgelatene Wedewfrow beholden alle dath auerige hufsgerat ahn suluer, Kopper, Messinck, holten, Einnen, wollen, bedden vnd beddegewandt nichts buten bescheden Tho mehrer krafft disser myner Vthsage hebbe Jc̄ solchs In eynes Erbarn Rades boke vorteken laten Im februario Anno 1593.

Beilage VII.

Protestschreiben Balthasar Russow jun. an den Rat gegen die „Aussage“ des Vaters anlässlich der Heirat mit Anna Bade.

Rev. Ratsarchiv. B. o. I (Russow). Orig. Pap. fol. Balt. Russows, des Sohnes, eigene Hand. in dorso alia manu: Ao p 1617 den 19 May von Balthasar Russow g(egen) Seine Stieffmutter (ingetan?).

Erenveste, Achtbare, Hoch vndt wolgelartte Erbare wollweise, groß Gunstige Herren, Auff Meines stieffmutterts fulmechti-

gen Citatiou hab ich mich fuhr denselben gehorsamlich eingestellet was sie wider mich hatt anbringen vndt darauf zuuorordnen bitten lassen, Darauf thue ich E. A. W. diesen Bericht, weil Mein Vater S. h. Baltzar Ruffow, vnns kinderen Nach absterben vnser S. Mutter ahn Mutter Ehrbe wenig genuch außgemacht, vndt dasselbige Mirr Nach Meiner S Swesteren tode, Noch Nicht fulenkumen zu gesteltt ist vndt well Mein S stieffmutter Gestorben sampt ihre Kinder vndt Meine beiden S swesternn, vndt Mein Gelegenheit nicht hatt seinn kunnen, Allhier zu kommen habe ich Meinen Guten freund Falentin Krus damals zu Stockholm gebeten vnd ihm fulmechtlich gemacht in Allen Dingen was mich Notich sein werde, Mein Bestes zu wissen. welcher auch alfsbaldt ehr erfahren, Mein S Vater sich wider voranderen wolde, Vndt meiner izigen Stieffmutter, wider gebör ehne Ausage vor E. A. W. getan, sulches auch hatt fuhrzeichnen lassen in ens Erbaren Rades Buch, dawider auch fuhrgemelte Falentin Kruse Protestirett vndt bedingett, das wen mir Godt zur stelle hulfte, das zu widerfechten frey sein solte Derentwegen gelangett an E. A. W. Mein hochdenstliches bitten, die wolden Meines S. Vaters Vtsage Nicht Confirmiren, vndt bestetigen, sondernn weil ich an Vaterlicher zuvor an Mutterlicher Erbe fuhrkurzett bin, Mich van Rechts wegen helfen, das die Protestation so Falentin Kruse Meinet halben getaen by Macht erholden vndt auffs Neue bestedgett Noch werden.

E. A. W. werden hierin der Pilligkeit nach, sich groß gunstlichlich erzigen, sulches widerumb zu fuhrdinen bin ich allerzeit willich.

EW dienstwilliger Baltzar Ruffow.

Boilage VIII.

Vertrag zwischen Russows und Viants Erben wegen des Hauses in der Königstrasse.

Revaler Ratsarchiv. B. o. I. Orig. Pap. fol. in margine: Anno 1604 den 9 Octob. sein vnterbenante Parte vor unserm Rhade erschienen mit einer vordrachtschrift, bittende das dieselbe also zu Buch möchte vorzeichnet werden: Alß wir dan vernomen das beide Parte hirein vorwilliget, haben wir die vorzeichnung gern zugelassen vnd lautet der Vortragh wie volget. in dorso:

Ao 1604 d 9 Octobris confirmatum in senatu. Die 483 Thaler sollen h. Balthasars witten Erben ab und S. Alb. fents zugescrieben werden.

Anno 1604 den 4. Septembris seint freundlicher weise alhier vff dem großen Gildestuben beisamen gewehsen der ehrnuester hochweiser her Heinrich von Lohn Burgermeister als bestettigter Vormund seiner Schwester Kinder an einem, die Ehr vnd Achtbare Wollweise vnd vornehme Her Johan Hunerjeger, Her Johan Stampell, Peter Chen Herten, Bartholomeus Rotert, Hans Dellinghusen vnd Ebert Holthausen vorordnete beiforger vnd vormunde seligen Albert. Viants nachgelassenen Kindern am andern theile, haben sich volgender gestalt freundlich vorglichen vnd vortragen: Demnach S. her Balthasar Rusow weilant Pastor zum heilligen Geiste, seiner lieben houßfrawn, des hern Burgermeisters Schwester dochter, uf sein hauß belegen in der Königstraße, 483 Reichsthaler vorwissen lassen, vnd aber Balthasar Rusow der Jünger seligen Alber Viant eine ziembliche Summe geldes schuldig geblieben, ihm auch solch eine schult uf geregtes hauß, vnvorfenglich seiner Stiefmutter vorhero druff vorwissete 483 Rchsthlr., vor einem Erb. Rhade vorzeichnen lassen: Alß hat wolgemelter h. Bürgermeister vorbenante 485 Reichsthlr den vorgemelten hern Beiforgern vnd Vormunden vor 400 einkelde Reichsthaler, oder die gewehrde, zu 20 mk Revelsch ein Reichsthaler, vorkauft, cetiret vnd überlassen, dergestalt, das ofgeregte vormundere vnd beiforger ehrgedachten Hern Heinrich von Lohn 200 Enkede Reichsthaler oder die gewehrde uf schirkunstigen Michaelis dieses Jetz laufenden 1604 Jahres, vnd die restende 200 Rchsthlr oder die gewehrde, 20 mk auf einen thaler zukünftigen Ostern, wen man wilß Gott schreiben wirt Ao 1605 erlegen vnd bezahlen sollen vnd willen. Des sollen hinweder oftgeregte 483 Rchsthlr. S. hern Balthasars witten nachgelassenen erben ab vnd S. Albert Viants Erben zugescrieben werden.

Mit anderer Tinte druntergeschriben:

Weiln auch geregtes Hauß nach allen Rechten vffgebotten vnd den gemelten Pfandhern der Ringk in der handt gelibert worden, auch nit zu vormuten, das die gelde so bald von Erben konnen abgelegt werden, als wil wolgemelter h. Bürgermeister mehrgedachten S. Albert Viants Erben Vormunder das hauß

wan die floße gehet vor offenem Rhade, wen die Klocke gehet zuzeichnen lassen. Des haben sich die Vormundere hinwieder erpotten, so fern die Erben in dreien Jahren das hauß wieder einlösen können, wollen die Vormunder es abstehn vnd ihnen hinwieder zuschreiben lassen. Alles ohn gefehrde.
